

Zweiter Bericht

**des Bundesministers für Inneres
zur Entschließung des Nationalrates vom 20. Feber 1985**



ZI. E 37-NR/XVI. GP



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

ZWEITER BERICHT

Zur Entschließung des Nationalrates vom 20.2.1985, Zl. E 37 - NR/XVI.GP., habe ich am 21.2.1986 einen entsprechenden Bericht vorgelegt. Dieser Bericht wurde vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 1.7.1986 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die seit der Vorlage dieses Berichtes verstrichene Zeitspanne beeubre ich mich, unter Bedachtnahme auf die mittlerweile eingetretenen Änderungen der Rechtslage insbesondere auf dem Sektor der Mitwirkung der Sicherheitsorgane bei der Vollziehung von Bundes- und Landesgesetzen folgendes mitzuteilen:

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen darf ich zunächst hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Organe der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie an der Vollziehung bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften gegebenen grundsätzlichen Problematik auf den allgemeinen Teil meines Berichtes vom 21.2.1986 verweisen.

Diese Problematik hat mittlerweile durch erneute, in immer kürzeren Abständen erfolgende Vorstöße der Länder zur Novellierung des Art. 97 Abs. 2 B-VG an Aktualität gewonnen. Gegen die Bestrebungen, der Bundesregierung das Recht zur Entscheidung, ob sie der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung von Landesgesetzen zustimmt oder nicht, zu nehmen oder zumindest einzuschränken, bestehen aus der Sicht meines Ressorts schwerwiegende Bedenken:

Die Sicheritsexekutive ist schon derzeit mit ihren primären Aufgaben, d.h. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie mit der Be-

- II -

sorgung der Agenden der sonstigen Sicherheitsverwaltung stark ausgelastet. Dazu kommen die Tätigkeiten, die man gemeiniglich als "Verkehrsangelegenheiten" bezeichnet, also die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Wahrnehmung dieser Agenden - die an sich gar nicht zur Sicherheitsverwaltung zählen - die Exekutive zusätzlich belastet. Die Sicherheitsexekutive hat aber auch neben diesen Aufgaben aufgrund zahlreicher in einzelnen Bundes- bzw. Landesgesetzen enthaltener Mitwirkungsklauseln an der Vollziehung weiterer Vorschriften mitzuwirken.

Eine ins Gewicht fallende weitere Übertragung von Agenden an die Sicherheitsorgane kann mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht bewältigt werden. In Zeiten notwendiger Budgeteinsparungen kann ich nicht davon ausgehen, daß eine entsprechende Personalaufstockung möglich sein wird.

Die Erfüllung des - an sich verständlichen - Wunsches der Länder nach dem Wegfall des Zustimmungsrechtes des Bundes bei der Vollziehung von Landesgesetzen durch Sicherheitsorgane, brächte mit sich, daß seitens der Länder mit Sicherheit die Mitwirkung der Sicherheitsorgane an der Vollziehung von Landesvorschriften (Gesetzen und Verordnungen) in Anspruch genommen würde, die Sachmaterien betreffen, die mit den Agenden der Sicherheitsverwaltung in keiner direkten bzw. überhaupt keiner Nahebeziehung stehen.

Hier kommen insbesondere die sehr umfangreichen und komplizierten Landesvorschriften auf dem Sektor des Bau- und Abgabenwesens in Betracht, hinsichtlich derer derzeit eine Mitwirkung der Sicherheitsorgane praktisch nicht vorgesehen ist.

Hingegen hat das Bundesministerium für Inneres seit vielen Jahren die Linie vertreten, den Ländern hinsichtlich ihrer Wünsche nach Mitwirkung der Sicherheitsorgane an der Vollziehung von Landesgesetzen, die Sachmaterien betreffen, die zumindest Berührungspunkte mit der Sicherheits-

- III -

- verwaltung aufweisen, in einem vertretbaren Ausmaß zu entsprechen. Als prägnante Beispiele für solche Vorschriften darf ich insbesondere auf die landesrechtlichen Bestimmungen des Jagd-, Fischerei- und Veranstaltungswesens hinweisen.

In nahezu jedem Fall - wenn auch vereinzelt nach harten Verhandlungen - kam es zu einem für beide Teile annehmbaren Kompromiß. Dieser Kompromiß war aber nur dadurch möglich, daß der Bundesregierung als letztes und nur in den seltensten Fällen angewandtes Mittel die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung zur Verfügung stand bzw. steht. Ich glaube, daß diese Möglichkeit der direkten Einflußnahme auf die Mitwirkung der Sicherheitsorgane an der Vollziehung von Landesgesetzen unbedingt beibehalten werden sollte.

Es ist daher aus der Sicht meines Ressorts sehr positiv zu werten, daß die am 7.6.1988 im Ministerrat beschlossene Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz - im Gegensatz zu dem zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzentwurf - eine Neufassung des Art. 97 Abs. 2 B-VG im oben dargelegten Sinne nicht mehr enthält.

Abschließend darf ich auf die folgende, auf den jüngsten Stand gebrachte Auflistung jener Landesgesetze verweisen, an deren Vollziehung die Organe der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie mitzuwirken haben.

Allfällige noch im Entwurfsstadium befindlichen Landesgesetze fanden - wie in meinem ersten Bericht - keine Berücksichtigung:

Wien, am 16. Juni 1988



Zahl: 51.000/34-II/13/ 88

A U F S T E L L U N G

der Landesgesetze, an deren Vollziehung die Organe
des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitzuwirken
haben.

Vorangestellt werden jene Landesgesetze, welche die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen vorsehen:

-) Kärntner Landesgesetz vom 28.2.1978 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. 53, idF LGB1. 23/1979

Bundesgendarmerie

§ 1

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften als Hilfsorgane der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörden nach Maßgabe des Abs. 2 mitzuwirken, sofern sie diesen Behörden nach den Organisationsvorschriften des Bundes unterstellt sind.

(2) Die Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie erfolgt durch

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- Maßnahmen, die für die Einführung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie
- Anwendung körperlichen Zwanges, so weit er gesetzlich vorgesehen ist.

(3) Die Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie erstreckt sich auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden landesrechtlichen Vorschriften sowie auf jene später erlassenen landesrechtlichen Vorschriften, in denen eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie vorgesehen wird.

Bundespolizeibehörden

§ 2

(1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer

Bundespolizeibehörde hat diese bei der Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften, in denen eine Mitwirkung der Bundespolizeibehörden vorgesehen ist, und die nach dem 20. Mai 1978 erlassen wurden, nach Maßgabe des Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden erfolgt durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie
- c) Vornahme aller vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit drohenden oder festgestellten Verwaltungsübertretungen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum ohne vorausgegangenes Verfahren dienen.

Andere Organe

§ 3

Insoweit der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörde andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie, soweit es tunlich ist, für Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 diese heranzuziehen.

(Anmerkung: Das obzit. Gesetz sieht im Gegensatz zu den folgenden angeführten auch die Mitwirkung der Bundespolizeibehörden vor).

Die Mitwirkungsbestimmungen in den nachstehenden Gesetzen stimmen im wesentlichen überein. Es werden daher neben der Zitierung der fraglichen Gesetze die übereinstimmenden Mitwirkungsbestimmungen wiedergegeben.

-) Oberösterreichisches Landesgesetz vom 8.7.1977 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 46.
-) Salzburger Landesgesetz vom 10.2.1967 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 19/1967.
-) Steiermärkisches Landesgesetz vom 25.10.1968 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 8/1969.
-) Tiroler Landesgesetz vom 22.11.1966 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 2/1967.
-) Vorarlberger Landesgesetz über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 29/1966.

§ 1

Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Landesgesetze als Hilfsorgane der zuständigen Landesbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, so weit er gesetzlich vorgesehen ist.

§ 2

(1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde zunächst dieser Organe zu bedienen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundesgendarmerie hievon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist. Mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfallen Rechte und Pflichten der Bundesgendarmerie gemäß § 1.

Nachstehend werden die in Folge der durch das Bundesgesetz vom - 27.4.1977, BGBl. Nr. 232, erfolgten Änderungen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1950) erlassenen Landesgesetze angeführt:

-) Kärntner Landesgesetz über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. 74/1977.

Wahrung des öffentlichen Anstandes
§ 1

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als Verletzung des öffentlichen Anstandes gilt jedes Verhalten in der Öffentlichkeit, das einen groben Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, sofern es unmittelbar von mehreren Personen wahrgenommen werden kann.

Lärmerregung

§ 2

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

(3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

-) Steiermärkisches Landesgesetz betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung, LGBL. 158/1975

§ 1

Wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 3

(1) Verwaltungsübertretungen nach § 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu S 3.000,— oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

...

§ 4

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 1 und 3 Abs. 1 in dem durch das Gesetz, LGBL. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

Anmerkung: Bei dem obzit. Gesetz, LGBL. 8/1969, handelt es sich um das Steiermärkische Landesgesetz vom 25.10.1968 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

-) Salzburger-Landespolizei-
strafgesetz LGB1. 58/75
idF. LGB1 18/78 und 14/87

§ 6 Behörden

(2) Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens auf Grund der in diesem geregelten Straftatbestände obliegt der in diesen Gesetz geregelten Straftatbestände obliegt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in der Stadt Salzburg aber hinsichtlich der Anstandsverletzung, der Lärmerregung, der Prostitution und des Bettels der Bundespolizeidirektion Salzburg.

Eine Mitwirkungsverpflichtung von Organen der Bundespolizeidirektion Salzburg in deren Bereich ergibt sich daraus, daß gemäß § 6 dieser Behörde die Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz übertragen ist.

Der § 3a - Landstreicherei - wurde am 11.12.1986 vom VfGH Zl. G-5-6/86 ersatzlos aufgehoben.

Anmerkung:

-) CÖ. Polizei-
strafgesetz
LGBl. 94/1935

§ 9
Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 2 Abs. 5, des § 4 und des § 5 Abs. 3 durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken. Ferner haben die Organe der Bundesgendarmerie die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 4 und 5 Abs. 3 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 5 und 6 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

-) NÖ Polizeistrafgesetz

LGB1.

Nr. 4000-0

Verletzung des öffentlichen Anstandes
und ungebührliche Erregung störenden
Lärms

§ 1

Wer

- a) ungebührlicherweise störenden Lärm erregt oder
- b) den öffentlichen Anstand verletzt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3 000,-- oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

-) Tiroler Landesgesetz vom 6.7.1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetz), LGB1.Nr.60/76, i.d.F. Nr.24/1978 und Nr.69/87 (mit Ausnahme der Ehrenkränkung).

Strafbestimmung

§ 4

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt (§ 1),, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Strafbestimmung

§ 8

(1) Wer

a) es unterläßt, ein Tier entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs.1 zu beaufsichtigen oder zu verwahren,

b) einem nach § 6 Abs.2 ausgesprochenen Verbot des Haltens von Tieren zu widerhandelt,

c) entgegen der Vorschrift des § 6 Abs.3 ein seiner Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährliches Tier ohne Bewilligung hält,

d)

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,-- Schilling zu bestrafen.

Landstreicherei

§ 9

Wer sich erwerbs- und beschäftigungslos umhertreibt und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitzt oder redlich zu erwerben sucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

11
Bettel

§ 10

(1) Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigen-nützigen Zwecken Geld oder geld-werte Sachen für sich oder andere er-bittet, begeht eine Verwaltungsüber-tretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu be-strafen.

Strafbestimmung

§ 13

Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertriftung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Bordellbewilligung

§ 15

(1) Ein Bordell darf nur mit behördlicher Bewilligung (Bordellbewilligung) be-trieben werden

Bewilligungsverfahren

§ 16

(3) Im Bewilligungsverfahren ist die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 19 berufene Behörde (§ 23 Abs.2) zu hören. Diese Behörde ist vom Ausgang des Verfahrens zu ver-ständigen.

Betrieb eines Bordells

§ 17

(4) Der Inhaber der Bordellbewilligung hat den Organen der Behörde und der zur Durchführung von Verwaltungs-strafverfahren zuständigen Behörde (§ 23 Abs.2) auf Verlangen jederzeit und unverzüglich Eintritt in das Bordell zu gewähren.

Strafbestimmung

§ 19

(1) Wer

- a) einem im § 14 festgelegten Verbot zuwiderhandelt oder
- b) ein Bordell ohne Bewilligung betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen von besonders erschweren Umständen können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(2) Wer den Bestimmungen des § 17 Abs.1 bis 8 sowie den Bestimmungen der nach § 17 Abs.9 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

Anmerkung:

§ 14 Prostitutionsverbot

§ 17 Bordellbetrieb

Behörden

§ 23

(1)

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz obliegt in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespol. Dion Innsbruck dieser, jedoch mit der Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach § 20 sowie nach einer der gem. §§ 2 und 6 Abs.6 erlassenen Verordnungen.

(3)

(4) Die BPD Innsbruck ist vor der Erlassung, Änderung und Aufhebung einer Verordnung, mit der nähere Vorschriften über den Betrieb eines in ihrem örtlichen Wirkungsbereich gelegenen Bordells erlassen werden, zu hören.

-) Bgld. Landes-Polizei-
strafgesetz - Bgld. PolStG;
LGBL. Nr. 35/86

§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

Es ist verboten, den öffentlichen
Anstand zu verletzen.

§ 2

Schutz vor störendem Lärm oder
belästigendem Geruch

(1) Es ist verboten, ungebührlicher-
weise störenden Lärm oder belästigen-
den Geruch hervorzurufen.

(2) Unter störendem Lärm sind alle
wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder
Schallfrequenz, unter belästigendem
Geruch alle wegen ihrer Dauer oder
Heftigkeit für das menschliche
Empfinden unangenehm in Erscheinung
tretenden Einwirkungen zu verstehen.

(3) Störender Lärm oder belästigender
Geruch sind dann als ungebührlicher-
weise hervorgerufen anzusehen, wenn
das Tun oder Unterlassen, das zur
Lärmerregung oder Geruchsbelästigung
führt, gegen ein Verhalten verstößt,
wie es im Zusammenleben mit anderen
verlangt werden muß und jene Rück-
sichtsmaßnahme vermissen läßt, die die
Umwelt verlangen kann.

§ 3

Verordnungsermächtigung

(1) Zur Abwehr von das örtliche
Gemeinschaftsleben ungebührlicher-
weise störendem Lärm oder belästigen-
dem Geruch im Sinne des § 2 kann die
Gemeinde durch Verordnung zeitliche
und örtliche Beschränkungen

a) für die Verwendung oder den Betrieb von

- Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten,
- lärm erzeugenden Geräten zur Vertreibung von Tieren aus Landwirtschaftlichen Kulturen,
- Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
- Modellflugkörpern,
- Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, soweit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt.
- Jauchen-, Klär-, Sicker- und Düngergruben einschließlich der Verbringung des Inhaltes sowie

b) hinsichtlich des Verbrennens geruchsentwickelnder Stoffe festlegen.

(2) Bei Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die land- und forstwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten nicht in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Durch diese Bestimmungen werden auch sonstige dem Schutz vor störendem Lärm oder belästigendem Geruch dienende landesrechtliche Vorschriften nicht berührt.

§ 12

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie, im Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt diese, haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 7 Abs. 3 und 10 durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken. Ferner haben die Organe der Bundesgendarmerie die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 3 und 7 Abs. 3 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Organe der Bundespolizeidirektion Eisenstadt haben die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 3 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 7 und 8 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Wenn hinsichtlich der §§ 1, 2 und 3 die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im

Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen gemäß der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 von dieser zu bestrafen, wer

1. entgegen § 1 den öffentlichen Anstand verletzt;
2. entgegen § 2 ungebührlich störenden Lärm oder belästigenden Geruch hervorruft oder gegen die auf Grund des § 3 erlassenen Verordnungen verstößt;
3. entgegen § 4 die Prostitution anbahnt oder ausübt;
4. entgegen § 5 der Anzeigepflicht nicht oder nichtvollständig nachkommt;
5. es als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter über Gebäude oder Gebäudeteile zuläßt, daß dort die Prostitution ausgeübt wird, obwohl dies dort aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 6 verboten ist;
6. entgegen § 7 Tiere hält oder gegen die auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen behördlichen Anordnungen oder Verordnungen verstößt;
7. entgegen § 8 gefährliche Tiere hält;

....

....

-) Vorarlberger Landesgesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987

§ 14

MITWIRKUNG DER BUNDESGENDARMERIE

Die Organe der Bundesgendarmarie haben bei der Vollziehung des § 6 im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmarie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

§ 6

STRAFBESTIMMUNGEN

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) einer gemäß § 1 Abs. 2 erlassenen Verordnung oder gemäß § 1 Abs. 3 aufgetragenen Auflage zuwiderhandelt oder sonst ungebührlicherweise störenden Lärm erregt,
- b) gefährliche Tiere ohne Bewilligung gemäß § 2 Abs. 2 hält, in einem Bewilligungsbescheid gemäß § 3 Abs. 3 enthaltene Auflagen nicht erfüllt oder gemäß § 2 Abs. 4 aufgetragene Maßnahmen nicht befolgt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,-- S zu bestrafen.

-) Tiroler Bauordnung,
LGB1. 43/1978

§ 54

(1) Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 53 Abs. 1 lit. a, lit. e (eingeschränkt auf das Tatbild im Zusammenhang mit § 38 Abs. 2), lit. f (eingeschränkt auf die Tatbilder im Zusammenhang mit § 38 Abs. 6 und § 40 Abs. 1 und 2), lit. h und lit. i als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat

- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes dem Magistrat der Stadt Innsbruck anzuzeigen und
- b) bei drohenden oder festgestellten Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes überdies alle vorläufigen und unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum zu treffen, die ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen werden.

Anmerkung: Bei den angeführten Bestimmungen, an deren Vollziehung die Organe der Bundesgendarmerie bzw. der Bundespolizeidirektion Innsbruck mitzuwirken haben, handelt es sich um folgende:

- a) Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens ohne Bewilligung;
- b) Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und Sachen und Hintanhaltung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm und Staub bei der Bauausführung;

- c) Aufräumungsarbeiten nach Vollendung des Bauvorhabens, die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes erforderlich sind;
- d) Mängelbehebung und Baueinstellung;
- e) Benützung einer baulichen Anlage vor Erteilung der Benützungsbewilligung oder Verwendung zu einem anderen als dem bewilligten Verwendungszweck;
- f) Abstellen oder Benützen eines Wohnwagens außerhalb von Campingplätzen.

-) Vorarlberger Baugesetz,
LGB1. 39/1972

§ 54

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 40 Abs. 4 und des § 55 Abs. 1 lit. a, lit. d (eingeschränkt auf § 37 Abs. 1), lit. e, lit. f, lit. g (eingeschränkt auf die §§ 43 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1) und lit. i im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. 29/1966, mitzuwirken.

Anmerkung: Nach § 40 Abs. 4 hat die Behörde die zur Abwehr oder Beseitigung der Gefahren notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn es die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen erfordert; § 55 Abs. 1 enthält Strafbestimmungen (Verwaltungsübertretungen); eine Verwaltungsübertretung begeht nach lit. a, wer ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausführt, nach lit. d, wer ein Bauvorhaben durch Unbefugte ausführen lässt, nach lit. e, wer eine Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen nicht durchführen lässt oder Überwachungsorganen den Zutritt oder Auskünfte verweigert, nach lit. f, wer behördlich eingestellte Bauarbeiten fortsetzt oder fortführen lässt, nach lit. g, wer behördliche Verfügungen zur Aufräumung, Instandsetzung oder Räumung nicht befolgt, nach lit. i, wer Bauwerke oder Teile davon ohne Benützungsbewilligung benützt.

- Salzburger Bergführer-
gesetz, LGBl. 76/1981

§ 7

(3) Bei Bergungsfällen anderer als der von ihm geführten oder begleiteten Personen ist der Bergführer zur notwendigen und zumutbaren Hilfeleistung einschließlich der Mitwirkung an der Bergung des Verunglückten verpflichtet, wenn mit dem Eintreffen oder ausreichender Hilfe eines Rettungsdienstes (z.B. Bergrettung, Alpin-gendarmerie) in angemessener Zeit nicht gerechnet werden kann. Erforderlichenfalls ist der Unfall unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle oder der Bergrettung zu melden. In jedem Fall, insbesondere auch bei längerer Unterbrechung oder gänzlichem Abbruch der Bergfahrt, hat der Bergführer aber vorerst für die Sicherheit seiner Gäste zu sorgen. Die strafrechtlichen Bestimmungen betreffend die Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974) werden durch die vorstehende Regelung über die Hilfeleistungspflicht nicht berührt.

-) Vorarlberger Berg-
führergesetz,
LGB1. 25/1982

§ 41

Die Bundesgendarmerie hat bei der Voll-
ziehung des § 42 Abs. 1 lit. a und f
im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes
über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie
bei der Vollziehung von Landesgesetzen mit-
zuwirken.

Anmerkung: Gemäß § 42 Abs. 1 begeht eine Übertretung, wer

- a) sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren betätigt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein,
- f) eine Bergsteigerschule betreibt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein.

-) OÖ. Berg- und
Schiführer gesetz
LGB1. 36/1975

22

§ 15

(1) Der Berg- und Schiführer hat bei Ausübung seiner Tätigkeit das Berg- und Schiführerbuch mit sich zu führen.

(2) Das Berg- und Schiführerbuch ist Organen der Behörden im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches, Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder Organen des O.ö. Berg- und Schiführerverbandes über Aufforderung vorzuweisen und Personen, die Dienste des Berg- und Schiführers in Anspruch nehmen, unaufgefordert vorzulegen.

- -) Vorarlberger Schischulen-
gesetz,
LBG1. Nr. 7/1969

§ 8

(2) Die Bewilligung wird von der Landes-
regierung bei gröblichen Verstößen gegen
die Bestimmungen dieses Gesetzes ent-
zogen. Der Entzug der Bewilligung kann
für immer oder für einen bestimmten
Zeitraum, nicht aber unter zwei Jahren
ausgesprochen werden. Dies gilt ins-
besondere auch im Falle des Entzuges
auf Grund eines Antrages im Sinne des
§ 14 Abs. 5.

(3) Die Sicherheitsdienststellen, die
Amtsträger des Pflichtverbandes der
Schilehrer, jene der Sektion Vorarlberg
des Österreichischen Alpenvereins sind
verpflichtet, Umstände, die das Erlöschen
der Bewilligung nach sich ziehen oder
die sich als gröbliche Verstöße gegen
die Bestimmungen dieses Gesetzes dar-
stellen, unverzüglich der Landesregierung
anzuzeigen.

-) Salzburger Camping-
platzgesetz,
LGBL. 66/1966

§ 13

(1) Der Inhaber der Berechtigung zum Betrieb eines Campingplatzes (Verantwortlicher) ist berechtigt, Gästen, die durch Trunkenheit, durch Ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand, die Ruhe und Ordnung auf dem Campingplatz - insbesondere die Nachtruhe - stören oder bei anderen Gästen berechtigtes Ärgernis erregen, den weiteren Aufenthalt auf dem Campingplatz zu verwehren. Ferner ist er berechtigt, Personen, von denen bekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß ihr Aufenthalt auf dem Campingplatz störend oder ärgerniserregend wirken wird, von vornherein den Zutritt zum Campingplatz zu verbieten. Zur Beseitigung eines hiebei entgegengestellten Widerstandes kann um die Unterstützung der zuständigen Organe der öffentlichen Sicherheit angesucht werden.

...

-) Vorarlberger Camping-
platzgesetz,
LGB1. 34/1981

§ 16

Die Bundesgendarmerie hat bei der Voll-
ziehung des § 12 Abs. 1 zweiter Satz und
Abs. 2 im Umfang der Bestimmungen des
Gesetzes über die Mitwirkung der Bundes-
gendarmerie bei der Vollziehung von
Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: Die o.a. Bestimmungen betreffen die von der Behörde ver-
fügte Sperre eines Campingplatzes.

-) Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBL. 118, in der Fassung LGBL. 31/79

§ 24

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 4, 10 Abs. 5 erster Satz, 13 Abs. 3, 18, 19 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. b und c sowie - soweit sie sich auf diese Bestimmung beziehen - des § 23 Abs. 1 lit. a im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBL. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: § 4 betrifft das Verbrennen von Sachen im Freien, § 10 Abs. 5 erster Satz das Verbot der Behinderung der Durchführung feuerpolizeilicher Aufträge und Maßnahmen, § 18 allgemeine Pflichten bei Bränden, § 19 Abs. 1 besondere Pflichten bei Bränden und § 23 Abs. 1 lit. b und c Strafbestimmungen gegen die mutwillige Alarmierung einer Feuerwehr oder die mißräuchliche Verwendung von Lösch- einrichtungen.

-) Tiroler Feuerpolizei-
ordnung, LGB1. 47/1978,
idF LGB1. 19/1979

Brandmeldestellen

§ 27

(1) Der Gemeinderat hat die Dienststellen oder Personen zu bestimmen, denen Brände zu melden sind (Brandmeldestellen). Die Brandmeldestellen sind ortsüblich zu verlautbaren. Die Bestimmung eines Gendarmeriepostens als Brandmeldestelle kann nur mit Zustimmung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol, die Bestimmung eines Polizeiwachzimmers als Brandmeldestelle nur mit Zustimmung der Bundespolizeidirektion Innsbruck erfolgen. Jede Brandmeldestelle ist mit einer roten Tafel mit weißer Aufschrift "Brandmeldestelle" so zu kennzeichnen, daß sie auch in der Nacht sichtbar ist. Von einer Brandmeldestelle aus muß die zuständige Feuerwehr jederzeit sofort verständigt werden können.

(2) Inhaber von Fernsprechstellen sind verpflichtet, an sie gelangende Brandmeldungen sowie Aufforderungen zur Hilfeleistung im Brandfalle sofort an die nächstgelegene Brandmeldestelle weiterzugeben.

Brandmeldung

§ 29

(1) Wer einen Brand wahrnimmt, hat sofort Brandalarm zu geben und die Brandmeldung an die nächste Brandmeldestelle zu erstatten.

(2) Der Brandmeldestelle obliegt die Verständigung der Feuerwehr.

(3) Die Verständigung der Energieversorgungsunternehmen zur Abschaltung der Starkstromleitungen vor Beginn der Löscharbeiten obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

(4) Der Bürgermeister hat jeden größeren Brand der Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck zu melden.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie
§ 40

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 2 lit. d und 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 lit. a sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 lit. c als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

Anmerkung: § 3 Abs. 2 betrifft die behördliche Aufsicht (den Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den in Betracht kommenden baulichen Anlagen zu gewähren), § 5 Abs. 2 lit. d das Verbot des Wegwerfens von glimmenden Rückständen, heißer Asche usw. an Stellen, an denen dadurch eine Brandgefahr entsteht, § 32 Abs. 1 besondere Pflichten der Liegenschaftseigentümer und § 39 Strafbestimmungen.

-) Ö. Feuerpolizei-
ordnung;
LGB1. 8/1953

§ 10

(3) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen den Eigentümer des Gebäudes und die Gemeinde zu verständigen. Die Gemeinde verständigt sodann erforderlichenfalls den Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereiches (§ 19), die Gendarmerie bzw. Bundessicherheitswache und die Nachbarschaft des Gebäudes. Der Eigentümer des Gebäudes hat von dem beabsichtigten Ausbrennen die Benutzer des Gebäudes zu verständigen.

-) Burgenländisches
Fischereigesetz,
LGB1. 1/1949, idF.
LGB1. 20/1958

§ 63 a

(1) Wer die Fischerei ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischereikarte oder eine Fischereigastkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Sicherheit sowie den Fischereischutzorganen vorzuweisen.

§ 68

(1) ...

(2) Die Bürgermeister, die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Revierausschuß (§ 27) und die Fischereischutzorgane sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Mißstände und Übertretungen zur Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde zu bringen.

-) Kärntner Fischereigesetz, LGB1. 43/1951, idF LGB1. 18/1954 und 7/1960

§ 62

(1) Wer den Fischfang ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende Fischerkarte mit sich zu führen. Falls der Inhaber der Fischerkarte nicht Fischereiberechtigter (Eigenrevierbesitzer, Pächter) ist, hat er außer der Fischerkarte auch einen Erlaubnisschein mit sich zu führen. Die Fischerkarte und der Erlaubnisschein sind auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 66

(1) Die Gemeinden, die Gendarmerie, die beeideten Organe der Fluß- und Forstpolizei sowie besonders behördlich bestellte Organe sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

-) NÖ. Fischereigesetz,
LGB1. 6550-1 vom
- 18.1.1974

Die Fischerkarte
Allgemeine Bestimmungen
§ 25

(1) Wer den Fischfang ausübt, hat

- a) eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischerkarte (Abs. 4) oder
- b) eine Fischergastkarte (§ 26) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis

mit sich zu führen und diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den behördlich bestätigten und beeideten Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorzuweisen.

Überwachung
§ 44

(1) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen des § 46 Abs. 1 Z. 1 bis 4 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und jene des § 46 Abs. 1 Z. 15, 17 und 19 (letztere Ziffer eingeschränkt auf die Verbote und Gebote dieses Gesetzes nach den §§ 41 und 42 und die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund des § 40 erlassen wurden) der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(2) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 46 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und als Hilfsorgan der Behörde bei der Vollziehung des § 46 Abs. 1 Z. 15, 17 und 19 (letztere Ziffer eingeschränkt auf die Verbote und Gebote dieses Gesetzes nach den §§ 41 und 42 und die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund des § 40 erlassen wurden) dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren

erforderlich sind,
mitzuwirken.

-) OÖ. Fischereigesetz,
LGB1. 60/1983

Mitwirkung sonstiger Organe
§ 48

- (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 49 Abs. 1 Z. 10, 11, 21, 22 sowie 23 im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. Nr. 46/1977, mitzuwirken.
- (2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen jener Bestimmungen des § 49 dieses Gesetzes, hinsichtlich derer gemäß Abs. 1 eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie vorgesehen ist, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

-) Salzburger Fischereigesetz, LGB1. 15/1970,
idF LGB1. 79/1980

§ 8

...

- (6) Die Fischer sind verpflichtet, beim Fischen die Fischerkarte und den Nachweis über die Erlaubnis ... mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter des Fischwassers sowie den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen.

§ 10

- (1) ...
- (2) Während der Schonzeit dürfen die geschonten Fischarten nicht gefangen werden. Fischzüchtern und Personen, die die Fischzucht mit Laich beliefern, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Landesfischereirates der Fang bestimmter Fischarten während der Laichzeit zur Laichgewinnung bewilligt werden. Die Fischer haben diese Bewilligung mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht über Verlangen vorzuweisen.

§ 12

(1) ...

(2) Die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

...

(7) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, beim Fischen unter Verwendung des Elektrogerätes oder der elektrischen Einrichtungen den Bewilligungsbescheid mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen.

-) Tiroler Fischereigesetz, LGB1. 15/1952

§ 52

(1) Wer die Fischerei ausübt, muß eine von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das betreffende Fischwasser ganz oder zum größten Teil liegt, ausgestellte Fischereikarte bei sich führen, welche die Befugnis zum Fischfang in Gewässern bescheinigt; er hat diese auf Verlangen den Fischereizus ehern und Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen. ...

§ 67

(1) Die Gemeindebehörden, die Gendarmerie, die beeideten Organe der Forst- und Fluß polizei und die Organe des Revierausschusses und der Fischereiberechtigten sind verpflichtet die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der Bezirksverwaltungs behörde zu bringen.

(2) ...

(3) Diesen zur Überwachung berufenen Organen stehen, vorbehaltlich der mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen, etwa weitergehenden Befugnisse, die im § 55 bezeichneten Rechte zu, und erstreckt sich insbesondere das Recht der Untersuchung der Fischbehälter der Händler auf den Fischvorrat überhaupt, den die Fisch händler in oder bei ihren Verkaufsstätten (Gewerbebetrieb) in Kaltern, Geschirren u.dgl. halten.

Anmerkung: Nach § 55 steht dem Fischerei-Wachpersonal insbesondere das Recht zu:

- a) die Fischwässer ihres Dienstsprengels, die Wehren, Schleusen, Dämme usw., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;
- b) Fischerschiffe, Fischbehälter, Fischlageln sowie auch die Fischereigeräte zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigerätschaften zu schreiten.

-) Vorarlberger Fischereigesetz, LGB1. 27/1891, idF LGB1. 18/1934 und 6/1946

§ 66

Wer den Fischfang außerhalb eingefriedeter Örtlichkeiten ausübt, muß mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfang in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers sowie für deren Hilfspersonal in einer "Fischerkarte"; dieselbe wird stets auf den Namen ausgestellt, und zwar:

1. Für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde, für den Besitzer auf unbestimmte Dauer gegen Rückstellung im Falle der Veräußerung oder Verpachtung des Fischwassers, für den Pächter nach Maßgabe der Pachtdauer gegen Rückstellung beim Aufhören des Pachtes;
2. für das Hilfspersonal von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr.

Dritte Personen, welche zum Fischfang in einem oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Namen lautenden "Fischerbüchl" versehen, worin die Besitzer oder Pächter der Fischwässer die Zulassung zum Fischfang und deren Dauer bescheinigen.

§ 68

Auf die mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei betrauten und hiefür bestätigten und beeildeten Organe finden die für das Feldschutzpersonal überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16.6.1872, RGB1. 84, Anwendung.

Es steht ihnen insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) Die Fischwässer ihres Dienstsprengels, die Wehren, Schleusen, Dämme, Radstuben usw., insoferne diese Anlagen die Fischerei betreffen, zu beaufsichtigen;
- b) die Fischerschiffe, Fischbehälter sowie auch die Fischereigeräte zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigerätschaften sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RöBl. 84, zu schreiten.

§ 79

Die Gemeindevorstände, die Gendarmerie und die beeideten Organe der Flußpolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

...

Diesen zur Überwachung berufenen Organen stehen vorbehaltlich der mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen, etwa weitergehenden Befugnisse, die im § 68 bezeichneten Rechte zu, und erstreckt sich insbesondere das Recht der Untersuchung der Fischbehälter der Händler auf den Fischvorrat überhaupt, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren u.dgl. (§ 64) halten.

-) Wiener Fischereigesetz,
LGBL. Nr. 1/1948,
idF des Gesetzes
vom 1.6.1984,
LGBL. Nr. 21/1984

§ 28

(1) ...

(2) Die Fischerkarte ist unübertragbar. Sie gilt nur für die Personen, auf deren Namen sie lautet und für die Zeit, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Organen der öffentlichen Sicherheit, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses über Verlangen auszuhändigen.

§ 62

(1) ...

(2) ...

(3) Die Bundespolizeidirektion Wien hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommen Übertretungen der §§ 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, 28 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2 und 52 lit. b und c der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben überdies den Fischereiaufsehern und Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses bei Amtshandlungen gemäß § 58 Abs. 2 lit. a, b, e, f und g erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

Anmerkung: Die obzit. Bestimmung des § 58 beinhaltet die Berechtigung und Verpflichtung der Fischereiaufseher Wasserfahrzeuge, Fischereigeräte und Fischbehälter sowie eingefriedete Grundstücke zu betreten, Personen, die bei einem Eingriff in ein fremdes Fischereirecht betreten wurden, anzuhalten und zum Sachverhalt zu befragen sowie deren Fahrzeuge und Gepäckstücke u.dgl. zu durchsuchen; sowie diese Personen zum Zwecke der Vorführung vor das nächste erreichbare Organ der öffentlichen Sicherheit festzunehmen, wenn sie auf frischer Tat betreten wurden, die von der Begehung der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen zu beschlagnahmen; sowie die beim Fischtransport oder Fischfang wahrgenommenen Tierquälereien abzustellen.

-) Salzburger Gas-
gesetz 1978,
LGBI. 4/1979

Verhalten bei Gasausströmen
§ 7

Wer Gasausströmen wahrnimmt, ist verpflichtet - falls er das Ausströmen nicht sofort verhindern kann - unverzüglich gefährdete Personen zu warnen und ein Organ der öffentlichen Sicherheit oder das Gaslieferungsunternehmen zu verständigen.

-) Burgenländisches Gasgesetz, LGBl. 22/1974

§ 7

Verhalten bei Gasausströmungen

Wer Gasausströmungen wahrnimmt, ist, falls er die Ausströmung nicht sofort verhindern kann, verpflichtet, gefährdete Personen zu warnen und entweder das Gasversorgungsunternehmen (§ 3 Abs. 3), ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Behörde unverzüglich zu verständigen.

-) Verordnung der
Steiermärkischen
Landesregierung über
Maßnahmen zur Be-
kämpfung der Gams-
räude, LGBl. 77/1953

§ 5

(1) Zur wirksamen Durchführung des Abschusses
räudekranker und räudeverdächtiger Gams und
anderer zur Erhaltung und Hege des gefährdeten
Wildstandes an Gams dienlicher Maßnahmen sind
in jedem Verwaltungsbezirk, in welchem Gams-
wild als Standwild vorkommt, von der Bezirks-
verwaltungsbehörde über Vorschlag der Bezirks-
Gamsräudekommission (Abs. 7) tunlichst aus dem
Stande der Berufsjäger ein oder mehrere Gams-
räudekommissäre zu bestellen, ...

...

(6) Die Gamsräudekommissäre erhalten von der
Bezirksverwaltungsbehörde anlässlich ihrer Be-
stellung und Beeidigung amtliche Ausweise,
welche sie bei Ausübung ihres Dienstes stets
bei sich zu tragen und den öffentlichen Sicher-
heitsorganen sowie den von ihren Amtshandlungen
betroffenen Personen auf Verlangen vorzuweisen
haben.

-) Steiermärkisches
Geländefahrzeugegesetz,
LGBL. 139/1973

§ 13

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBL. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

...

Anmerkung: Die Mitwirkungsverpflichtung von Organen einer Bundespolizeibehörde ergibt sich daraus, daß diesen Behörden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches eine Strafkompetenz zukommt.

-) Tiroler Landesgesetz
über die Verwendung
von Geländefahrzeugen
außerhalb von Straßen
mit öffentlichem Verkehr,
LGBL. 54/1972

Mitwirkung der Bundesgendarmerie
§ 9

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBL. 2/1967, bestimmten Rahmen mitzuwirken.

-) Burgenländisches
Jagdgesetz, LGB1. 30/1970
idF. LGB1. 29/1980 und
24/1982

II. Die Jagdkarte
Allgemeine Bestimmungen
§ 51

(1) Wer die Jagd ausübt, hat

- eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige burgenländische Landes- oder Bezirksjagdkarte oder
- eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer Jagdkarte eines anderen Bundeslandes,
- für die Ausübung der Beizjagd zusätzlich zur Jagdkarte nach a) oder b) einen Berechtigungsschein für die Falknerei (Falknerkarte)

mit sich zu führen und diese auf Verlangen den Jagdaufsehern oder den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

...

Unbefugtes Durchstreifen von
Jagdgebieten

§ 97

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und öffentlichen Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benutzt werden, ohne Be- willigung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehre, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung

(2) Wird jemand wider dieses Verbot betreten, so hat er die im Abs. 1 bezeichneten

von den Jagdaufsehern oder von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeforderten Gegenstände ohne Weigerung abzugeben. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(3) Für die Dauer der Treibjagden (§ 98 Abs. 1 Z. 6) dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von Wegen gemäß Abs. 1 nicht betreten. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet; diese Arbeiten dürfen durch die Jagd nicht behindert werden.

...

§ 100

(3) Wird Schalenwild überfahren oder angefahren, so hat der Lenker des Fahrzeuges dies der nächsten Sicherheitsdienststelle oder dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdaufseher zu melden.

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

§ 152

...

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung folgender Bestimmungen dieses Gesetzes mitzuwirken:
§§ 17 Abs. 4, 61 Abs. 1 und 2, 62 Abs. 1, 2, 3 und 5, 92 Abs. 1, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100 Abs. 1, 2, 3 und 4, 102 Abs. 1, 2 und 3 und 103 Abs. 4 und 5.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dabei als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

Anmerkung: § 17 Abs. 4 betrifft das Verbot des Treibens oder Erlegens von Wild auf Grundstücken, auf denen die Jagd zu ruhen hat.

§ 62 enthält Vorschriften über Jagdgastkarten. § 92 Abs. 1 enthält u.a. die Vorschrift, bei Benützung eines Jägernotweges Schußwaffen nur ungeladen bzw. gebrochen und Hunde nur an der Leine mitzuführen. § 93 enthält Vorschriften über krankgeschossenes Wild und die Wildfolge; § 95 über das Fangen und Vergiften von Wild; § 96 über Vorkehrungen gegen Wildseuchen; § 98 andere Verbote sachlicher Art (z.B. die Jagd zur Nachtzeit auszuüben, künstliche Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild zu verwenden, die Jagd von Kraftfahrzeugen auszuüben, Unmündige als Treiber zu verwenden usw.); § 99 örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd; § 100 Vorschriften über das Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen; § 102 jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landeskultur und § 103 Abs. 4 und 5 Vorschriften über das Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen.

-) Kärntner Jagdgesetz
1978, LGBl. 76

Jagdkarten
§ 36

- (1) Niemand darf jagen, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte (Jahresjagdkarte, Jagdgastkarte) zu sein.
- (2) Die Jahresjagdkarte berechtigt nur dann auch zur Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln (Beizjagd), wenn eine solche Berechtigung darin vermerkt ist.
- (3) ...
- (4) Wer jagt, hat die Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

Jagderlaubnis
§ 41

- (1) Wer nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes jagt, muß neben der Jagdkarte eine auf seinen Namen lautende, vom Jagdausübungsberechtigten erteilte schriftliche Bewilligung mit sich führen (Jagderlaubnisschein). Für die Teilnahme an Treibjagden ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich. § 36 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Verhalten im Jagdgebiet
§ 52

- (1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder es erleichtern, sowie mit Frettchen oder mit Beizvögeln zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner

amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Nichtberechtigen Personen ist das Ankirren von Wild, das Berühren oder Aufnehmen von Jungwild, ferner, unbeschadet der Bestimmungen des § 71, jede vorsätzliche Beunruhigung von Wild sowie jede Verfolgung von Wild verboten. Kommt lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in den Besitz nichtberechtigter Personen, so haben sie es unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, seinem Jagdschutzorgan oder der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern. Diese hat das Wild dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan ehestens zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird Wild überfahren, so hat der Lenker des Fahrzeuges dies der nächsten Sicherheitsdienststelle, dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan zu melden.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden

§ 97

Die Organe der Bundesgendarmerie - im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese - haben bei der Vollziehung der §§ 36 Abs. 1, 2 und 4, 41 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 3, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 2 und 70 Abs. 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: § 54 betrifft den Handel mit geschonten Tieren, Halten von Greifvögeln und Eulen, § 68 verbotene Jagdmethoden und Beschränkungen der Jagdausübung.

-) NÖ. Jagdgesetz 1974,
LGBL. 6500-4

Erlangung der Jagdkarte

§ 58

(1) Wer die Jagd ausübt, hat

- a) eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige niederösterreichische Jagdkarte oder
- b) eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer Jagdkarte eines anderen Bundeslandes

mit sich zu führen und diese auf Verlangen den Jagdaufsehern und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

(2) Die Jagdkarte ist nicht übertragbar und gibt keine Berechtigung, ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung der Jagdkartenabgabe für das laufende Jahr oder mit einer Bestätigung über die Abgabenfreiheit für das laufende Jahr gültig.

Unbefugtes Durchstreifen von
Jagdgebieten
§ 94

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benutzt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, sowie unter Mitnahme von Frettchen und Beizvögeln zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird jemand wider dieses Verbot betreten, so sind ihm die im Abs. 1 bezeichneten Gegen-

ständen, nicht jedoch Frettchen und Beizvögel, von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzufordern, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

Töten, Fangen und Beunruhigen des
Wildes durch jagdfremde Personen

§ 97

(1) Jagdfremde Personen, dass sind solche Personen, die vom Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch verwendet sind, ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes - unbeschadet der Bestimmungen des § 100 Abs. 8 - verboten. Insbesondere ist das Berühren und Aufnehmen von Jungwild untersagt.

(2) Wenn lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in den Besitz jagdfremder Personen gelangt, so haben sie dieses unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher, an die Ortspolizeibehörde oder an den nächsten Gendarmerieposten abzuliefern. Die genannten Sicherheitsorgane haben solches Wild ohne Verzug dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdaufseher zur Verfügung zu stellen.

§ 134

(1) Die Bürgermeister, die Organe der öffentlichen Sicherheit, ... sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

-) OÖ. Jagdgesetz,
LGB1. 32/1964,
idF LGB1. 39/1970

§ 35

...

(4) Wer die Jagd ausübt, hat die Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

-) Salzburger Jagdgesetz 1977,
LGB1. 94

Jagdkarten

§ 41

(1) Wer die Jagd ausübt, hat eine von der zuständigen Behörde ausgestellte, auf seinen Namen lautende gültige Jagdkarte (Jahresjagdkarte, Jagdgastkarte) mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorzuweisen.

(2) Jagdkarten werden ausgestellt

- a) als Jahresjagdkarte mit Geltung für ein Jagd Jahr, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung;
- b) als Jagdgastkarten mit Geltung für einen bestimmten Kalendertag zur Teilnahme an Niederwildtreibjagden oder für die Dauer von zwei Wochen.

(3) Die Jagdkarte ist nicht übertragbar.

Eine Jahresjagdkarte gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdinhalters zu jagen. Wer nicht in Begleitung des Jagdinhalters oder dessen Jagdschutzorganen die Jagd ausübt, muß neben der Jahresjagdkarte noch eine auf seinen Namen lautende, vom Jagdinhalter schriftlich erteilte Erlaubnis zur Jagdausübung (Jagderlaubnisschein) mit sich führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Jagdschutzorganen vorweisen. Die Jagdgastkarte schließt diese Erlaubnis mit ein.

Mitwirkung der Organe des
Öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 110

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 13 Abs. 5 erster Satz, 41 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1, 61 Abs. 1, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69 Abs. 1 und 70 im Umfang des Gesetzes vom 10. Feber 1967, LGB1. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Salzburg hat

- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes oder in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und
- b) bei drohenden oder festgestellten solchen Übertretungen überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen.

Anmerkung: § 13 enthält Vorschriften über das "Ruhnen der Jagd", § 52 über die Schonzeiten, § 55 über den Abschußplan, § 61 über die Wildfolge, § 62 über das unbefugte Betreten von Jagdgebieten, die §§ 64 - 70 über zeitlich und örtlich beschränkte Sperren; sachliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd; Treibjagden; Fangen von Wild; Aussetzen von Wild; Beunruhigen, Verfolgen, Fangen und Töten des Wildes durch jagdfremde Personen; wildernde Hunde und Katzen.

-) Kundmachung der Steier-
märkischen Landesregierung
vom 10. Februar 1986,
mit der das Steier-
märkische Jagdgesetz 1954
wiederverlautbart wird.

LGB1. 23/1986

§ 52

Unbefugtes Durchstreifen von Jagd-
gebieten; Jägernotweg

(1) Es ist jedermann verboten, irgend-
ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des
Jagdberechtigten, mit einem Gewehr
versehen, zu durchstreifen, es läge
denn die Berechtigung oder Ver-
pflichtung hiezu in seiner amtlichen
Stellung. Jeder Jagdgast, der sich
ohne Begleitung des Jagdberechtigten
oder dessen Jagdschutzorganes im Revier
aufhält, muß eine schriftliche Be-
willigung des Jagdberechtigten des
betroffenden Revieres bei sich führen.

(2) Wird jemand wider dieses Verbotes
von einem öffentlichen Sicherheits-
oder beeideten Jagdschutzorgan mit
einem Gewehr außerhalb der öffent-
lichen Straßen und Wege oder solcher
Wege betreten, welche allgemein als
Verbindung zwischen Ortschaften und
Gehöften benutzt werden, so kann ihm
das Gewehr sofort abgefordert werden.
Er ist verhalten, es ohne Weigerung
abzugeben.

§ 77

Übertretungen dieses Gesetzes und der

auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Schilling bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

-) Tiroler Jagd-
gesetz, LGB1. 19/1969,
idF LGB1. 60/1983

§ 27

(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende gültige Tiroler Jagdkarte mit sich führen und auf Verlangen sowohl dem Jagdschutzberechtigten als auch den Organen der öffentlichen Sicherheit vorweisen.

-) Vorarlberger Jagdgesetz, LGBl.
5/1940, in der Fassung LGBl.
9/1975

§ 59

...

(3) Jedermann muß bei der Ausübung der Jagd die Jagdkarte mit sich führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorweisen ... in Ausübung der Jagd im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Begriffen, der sich mit einer Jagdwaffe auf dem Wege ins Jagdgebiet befindet.

§ 75

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten oder Jagdverwalters mit einem Gewehr oder anderen zum Erlegen oder Fangen von Wild geeigneten Geräten (wie Fallenetc.) versehen, zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung. Wird jemand wider dieses Verbot mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege ... betreten ..., so ist ihm das Gewehr von Jagdaufseher oder vom öffentlichen Sicherheitsorgan sofort abzufordern, denen er es ohne Weigerung abzugeben hat. Dasselbe gilt bei Betretung mit Gewehr auf Touristen- und Kletterwegen und bei Betretung mit verbotenen Gewehren, Fallen und anderen Geräten, die zum Fangen oder Töten von Tieren geeignet sind.

(3) Abgenommene Gewehre, Fallen und dgl. sind sofort der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

§ 99

(1) Die Bürgermeister, die Sicherheitsorgane (Gendarmerie), die Jagdaufseher und die Jagdverwalter sind verpflichtet, die Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2)

-) Wiener Jagdgesetz,
LGBL. 6/1948,
idF LGBL. 31/1982

Grundsätzliche Bestimmungen
über Jagdkarten
§ 49

(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende Jagdkarte (Jahresjagdkarte, ermäßigte Jahresjagdkarte oder Jagdgastkarte) des Landes Wien besitzen und bei Ausübung der Jagd mit sich führen. Auf Verlangen ist die Jagdkarte Jagdaufsehern sowie Organen der öffentlichen Sicherheit auszuhändigen.

(2) Die Jagdkarten sind nicht übertragbar und geben keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdsausübungsberechtigten zu jagen.

Unbefugtes Durchstreifen
von Jagdgebieten

§ 83

(1) Es ist jedermann verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Fallen und anderen Gegenständen oder Tieren, die zum Fangen oder Töten von Wild geeignet sind oder dies erleichtern, zu durchstreifen, es läge denn seine Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird jemand bei einer Zu widerhandlung wider dieses Verbot betreten, so sind ihm das Gewehr, die Fallen und andere Gegenstände sowie Tiere von den Jagdaufsehern oder von den Organen der öffentlichen Sicherheit sofort abzufordern, denen er sie ohne Weigerung abzugeben hat.

(3) Abgenommene Gegenstände sind sofort dem Magistrat abzuliefern.

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

§ 128

(1) ...

(2) ...

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben an der Vollziehung der §§ 49 Abs. 1, 73a Abs. 8, 76 Abs. 5, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 3 und 89 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und durch Anwendung körperlichen Zwanges, soweit dieser gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

Anmerkung: § 49 Abs. 1 siehe oben;

§ 73a Abs. 8 betrifft den Schutz von Horstbäumen und Horstplätzen von Greifvögeln;

§ 76 Abs. 5 betrifft die behördlich verfügte Sperre eines Jagdgebietes;

§ 83 Abs. 2 und 3 siehe oben;

§ 86 Abs. 6 und 7 betrifft Beschränkung der Jagdausübung an bestimmten Orten;

§ 88 Abs. 3 betrifft das Verbot der Verwendung bestimmter Schußwaffen;

§ 89 regelt die Ausübung der Jagd bei Nacht.

-) Burgenländisches Jugend-
schutzgesetz 1986;
Landesgesetzblatt Nr.19/86

§ 3

Ausweispflicht

Kinder und Jugendliche sind verpflichtet, im Zweifelsfall den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten, ihr Alter, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen; dies jedoch nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht Kindern oder Jugendlichen ihren Alters gestattet ist.

§ 20

Vollziehung

(1) ...

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie - in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese - haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind.
3. Anwendung körperlichen Zwanges.

-) Kärntner Jugend-
schutzgesetz,
LGBel. 46/1964,
idF LGBel. 30/1971
und 37/1982

Überwachung
§ 13

Die Bezirksverwaltungsbehörden - in ihrem örtlichen Wirkungsbereich die Bundespolizeibehörden - haben die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 bis 8 zu überwachen.

-) NÖ. Jugendgesetz
LGBL. 4600-0
vom 11.11.1982

Mitwirkung von Bundesgendarmerie und
Bundespolizei

§ 31

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der
Bundesgendarmerie - in Orten mit Bundespolizei-
behörden diese - haben zur Unterstützung der
Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Ver-
waltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durch-
führung von Verwaltungsstrafverfahren er-
forderlich sind.

-) OÖ. Jugend-
schutzgesetz,
LGBI. 22/1973

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 3

(1) ...

(2) Kinder und Jugendliche, die sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten, an denen ihnen eine Gefahr der Verwahrlosung droht, haben über Aufforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht solche Orte zu verlassen.

Sonderbestimmungen für Kinder und Jugendliche

§ 18

(1) Werden Kinder von einem Organ der öffentlichen Aufsicht bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung betreten, so sind sie in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen und zu ermahnen, sich in Hinkunft entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verhalten. Bei erschwerenden Umständen, insbesondere im Wiederholungsfalle, ist hierüber der Bezirksverwaltungsbehörde zu berichten.

Vollziehung

§ 20

(1) ...

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 und der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen dieses Gesetzes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur

Anzeige zu bringen und bei drohenden oder festgestellten Übertretungen überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die geeignet sind, die körperliche Sicherheit oder die geistige oder charakterliche Entwicklung von Jugendlichen zu gefährden, zu treffen, soweit diese Maßnahmen ohne vorangegangenes Verfahren vorgenommen werden können.

-) Steiermärkisches
Jugendschutzgesetz
LGB1. 29/1969
i.d.F. LGB1. 63/1984

§ 21

Mitwirkung von Organen des Bundes

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie - in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese - haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

-) Salzburger Jugendschutz-
gesetz LGB1. 104/1985

§ 23

Mitwirkung von Bundesorganen

Die Organe der Bundesgendarmerie und der
Bundespolizeidirektion Salzburg haben bei
der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang
des Gesetzes vom 10.2.1967, LGB1. Nr.19,
über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie
bei der Vollziehung von Landesgesetzen
mitzuwirken.

Anmerkung: Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach
dem neuen Salzburger Jugendschutzgesetz obliegt in der
Stadt Salzburg nurmehr der Bezirksverwaltungsbehörde.

-) Tiroler Jugendschutzgesetz,
LGB1. 16/1975

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 10

(1) ...

(2) Überdies ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, die nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis eine besondere Gefahr für Kinder und Jugendliche bilden, nicht gestattet. Sie haben solche Orte über Aufforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht unverzüglich zu verlassen.

Mitwirkung bei der Vollziehung

§ 17

Die Organe der Bundesgarde haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist,

mitzuwirken.

...

Anmerkung: Eine Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundespolizeidirektion Innsbruck für deren Bereich ergibt sich daraus, daß gemäß § 15 Abs. 2 Verwaltungsübertretungen nach dem Tiroler Jugenschutzgesetz im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck von dieser zu bestrafen sind.

-) Vorarlberger Jugendgesetz,
LGBl. 19/1977

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 19

(1) ...

(2) Kinder und Jugendliche, die sich an allgemein zugänglichen Orten, welche nach Art, Lage oder ständigen Besucherkreis eine besondere Gefahr für sie bilden, aufhalten, haben solche Orte über Aufforderung durch Organe der öffentlichen Aufsicht zu verlassen.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 26

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des III. und IV. Hauptstückes im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Verfahrensbestimmungen

§ 32

(1) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangswalt zulässig.

(2) Die Behörde kann durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Hausdurchsuchung vornehmen, wenn dies mit großer Wahrscheinlichkeit zur Auffindung von Personen, die den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a oder des § 23 Abs. 1 zuwidergehandelt haben, oder von Sachen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29 in Verbindung mit § 21 Abs. 2

lit. a oder § 23 Abs. 3 als Beweismittel in Betracht kommen, führt.

(3) ...

(4) Auf Hausdurchsuchungen gemäß Abs. 2 sind die §§ 140 Abs. 1 bis 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 der Strafprozeßordnung 1975 sinnvoll anzuwenden.

Die Hausdurchsuchung ist unter Beiziehung von zwei Zeugen vorzunehmen.

(5) Die bei der Hausdurchsuchung hervorgekommenen Beweismittel sind sicherzustellen. Wenn der Eigentümer der sichergestellten Sachen der Behörde bekannt ist, hat sie ihn unter Angabe der für die Sicherstellung maßgebenden Gründe unverzügl. zu verständigen. Sicher gestellte Sachen, die nicht einzuziehen oder für verfallen zu erklären sind, sind zurückzustellen, sobald die für die Sicherstellung maßgebenden Gründe wegfallen sind.

Anmerkung: § 21 leg.cit. betrifft das Verbot des Besitzes von Suchtmitteln durch Kinder und Jugendliche, § 23 den Sittlichkeits- schutz.

-) Wiener Jugend-
schutzgesetz
vom 1. Juli 1985,
LGB1. 34/1985

§ 20

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses
Gesetzes ist von der Bundespolizeidirektion
Wien zu überwachen.

(2) ...

-) Kärntner Landesgesetz
vom 26.6.1980 über
die Maßnahmen zur Be-
kämpfung von Kata-
strophenschäden,
LGB1. 66/1980.
(Kärntner Kata-
strophenschutzgesetz)

§ 7

Mitwirkung der Bundesgendarmerie, der
Bundespolizeibehörden und des Bundes-
heeres

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben
bei der Vollziehung dieses Gesetzes - aus-
genommen § 9 Abs. 1 lit. d - nach Maßgabe
der Bestimmungen des Gesetzes über die
Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der
Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung
von Landesgesetzen, LGB1. 53/1978, mitzu-
wirken.

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich von Bundes-
polizeibehörden haben diese bei der Voll-
ziehung dieses Gesetzes - ausgenommen § 9
Abs. 1 lit. d - nach Maßgabe der Bestimmungen
des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundes-
gendarmerie und der Bundespolizeibehörden
bei der Vollziehung von Landesgesetzen,
LGB1. Nr. 53/1978, mitzuwirken.

-) **Salzburger Katastrophenhilfegesetz, LGBL. 3/1975**

§ 19

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt wahrnimmt, da hiervon noch keine allgemeine Kenntnis besteht, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen ...

§ 26

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBL. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

-) **Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz, LGBL. 5/1974**

§ 25

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme jener Bestimmungen, deren Durchführung den Gemeinden obliegt, in dem durch das Gesetz LGBL. 2/1967 bestimmten Rahmen mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat

- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck anzuseigen und
- b) bei drohenden oder festgestellten Übertretungen dieses Gesetzes überdies alle vorläufigen unaufschiebaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum zu treffen, die ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen werden.

--) Burgenländisches
Landesgesetz vom
18.11.1985, über
die Abwehr und Be-
kämpfung von
Katastrophen
(Katastrophen-
hilfegesetz)

§ 33

MITWIRKUNG VON BUNDESORGANEN

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben
bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch
a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende
Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung von
Verwaltungsstrafverfahren erforderlich
sind,
mitzuwirken.

(2) Organe der Bundesgendarmerie und der
Bundespolizeibehörden und deren Einrichtungen
dürfen zur Vollziehung der Bestimmungen der
§§ 8, 11 und 25 bis 28 dieses Gesetzes nicht
herangezogen werden.

-) Burgenländisches
Kulturpflanzen-
schutzgesetz,
LGB1. 11/1949

§ 14

(1) ... sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an
... Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeug-
nissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten
oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kund-
machung der Landesregierung namentlich bekannt-
gemacht werden, feststellen oder Anzeichen wahr-
nehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer all-
fällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall
durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen
oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen.
Die gleiche Anzeigepflicht obliegt ... den Organen
der öffentlichen Sicherheit ...

(2) ...

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen
Anzeigen sind dem Bürgermeister (Magistrat) jener
Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hiefür
wahrgenommen werden, zu erstatten.

§ 19

(1) ...

(2) ...

(3) ... die Organe der öffentlichen Sicherheit
einschließlich der beeideten Feldschutzorgane
und jener der Marktpolizei haben die Bezirksver-
waltungsbehörden bei der Handhabung dieses Gesetzes
zu unterstützen ...

...

-) Kirntner Kultur-pflanzenschutzgesetz,
LGBL. 12/1949,
idF LGBL. 33/1954
und 33/1983

§ 14

(1) ... sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ... Pflanzen, Pflanzenteilen oder Erzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgegeben werden, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei sowie den beeideten Feldschutzorganen.

...

-) NÖ. Kulturpflanzenschutzgesetz 1978,
LGBL. 6130-0

§ 14

(1) ... zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ... Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgemacht werden, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den ... Organen der öffentlichen Sicherheit ...

(2) ...

(3) Die in den Äusserungen (1) und (2) vorgesehenen Anzeigen sind jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hiefür wahrgenommen wurden, zu erstatten.

-) ÖÖ. Kulturpflanzen-
schutzgesetz,
LGB1. 37/1951

§ 3

... die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Marktpolizei und die beeideten Feldschutzorgane haben die Behörden bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen; insbesondere sind sie verpflichtet, ... Anzeigen im Sinne des § 13 zu erstatten. Die Bezirksverwaltungsbehörden bedienen sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Überwachung der Kulturen vom Standpunkte des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über die dadurch verursachten Schäden.

Wenmerkung: Gemäß § 13 sind der Gemeinde Anzeigen zu erstatten, wenn an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Erzeugnissen der Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge zu erkennen sind.

• -) Wiener Kultur-
pflanzenschutz-
gesetz,
LGBL. 21/1949
8/1955,
10/1959

§ 9

(1) Der amtliche Pflanzenschutzdienst, die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachvereine und deren Fachorgane, die Organe der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei, die Forst- und Jagdschutzorgane sowie die beeideten Feldschutzorgane haben den Magistrat bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen.

(2) Der Magistrat hat sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Überwachung der Kulturen vom Standpunkte des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über die verursachten Schäden zu bedienen.

§ 13

(1) Zur Anzeige über das Auftreten von Wanderheuschreckenschwärmen, des Kartoffelkäfers oder des Kartoffelkrebses ist jedermann verpflichtet; diese allgemein verbindliche Anzeigepflicht kann auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes durch Verordnung der Landesregierung eingeschränkt oder auch auf andere besonders gefährliche Krankheiten und Schädlinge ausgedehnt werden.

(2) Die in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen sind überdies zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ihnen gehörigen, ihrer Verfügung unterliegenden oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Pflanzen, Pflanzenteilen oder Erzeugnissen den Befall durch den Fichtenborkenkäfer außerhalb von geschlossenen Wäldern feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diesen Schädling hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Fachorganen der Landwirtschaftskammer, ferner den Fachorganen landwirtschaftlicher Anstalten, Schulen und Organisati-

onen, den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei, den Forst- und Jagdschutzorganen sowie den beeideten Feldschutzorganen.

Auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes kann diese Anzeigepflicht eingeschränkt oder auch auf andere gefährliche Pflanzenschädlinge und Krankheiten ausgedehnt werden.

(3) ...

(4) Die gemäß den Abs. (1), (2) und (3) zu erstattenden Anzeigen sind dem Magistratischen Bezirksamt, in dessen Amtsgebiet der Befall oder die Anzeichen hiefür wahrgenommen wurden, zu übermitteln.

-) Steiermärkisches
Pflanzenschutz-
gesetz,
LGB1. 1/1951,
idF LGB1. 6/1977

§ 14

(1) ... sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ... Pflanzen, Pflanzenteilen oder -erzeugnissen den Befall durch Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge, die jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekanntgemacht werden, feststellen, oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Krankheiten oder Schädlinge hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den ... Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei sowie den beeideten Feldschutzorganen.

Anmerkung: Die Anzeigen sind dem Bürgermeister (Magistrat) jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hierfür wahrgenommen wurden, zu erstatten.

-) Gesetz vom 10. April 1904
wirksam für das Herzogtum
Steiermark, betreffend den
Schutz des Feldgutes,
RGBI. 57/1904

§ 29

Von dem Verfahren und den zu dessen
Durchführung berufenen Behörden

Die Durchführung des Verfahrens aus
Anlaß vorkommender Feldfrevel, be-
ziehungsweise die Untersuchung und Be-
strafung derselben steht dem Gemeinde-
vorsteher jener Gemeinde zu, in deren
Gebiete die Gesetzesübertretung begangen
wurde.

Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift
der Gemeindeordnung vom Gemeindevor-
steher in Gemeinschaft mit zwei Bei-
sitzern (Gemeinderäten) im übertragenen
Wirkungskreise ausgeübt.

Sind jedoch die Organe einer Gemeinde
des Feldfrevels zum Nachteil einer
anderen Gemeinde beschuldigt, oder
handelt es sich überhaupt um einen Feld-
frevel, rücksichtlich dessen der nach
obiger Regel kompetente Gemeindevor-
steher befangen erscheint, so steht
das Strafverfahren der politischen Be-
zirksbehörde zu.

Anmerkung: Am 13.1.1966 erging eine Verordnung der Stmk. Landes-
regierung, LGBI. Nr. 10/1966, wodurch auf Grund der damals geltenden
Grazer Gemeindeordnung 1958 i.d.F. 1965 mit Zustimmung der Bundes-
regierung im § 1 Ziff. 3 die Flurschutzpolizei aus dem eigenen
Wirkungsbereich der Stadt Graz auf die Bundespolizeidirektion Graz
Übertragen wurde.

-) Verordnung der
burgenländischen
Landesregierung, be-
treffend allgemeine
Abwehrmaßnahmen zur
Bekämpfung des Kar-
toffelkäfers,
LGBL. 2/1952

§ 1

(1) ... verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers zu achten und jedes Vorkommen sowie alle Anzeichen, die auf das Vorhandensein dieses Pflanzenschädlings schließen lassen, unverzüglich dem Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen wahrgenommen wurden, bekanntzugeben. ... Die gleiche Anzeigepflicht obliegt auch ... den Organen der öffentlichen Sicherheit ...

(2) ...

-) Burgenländisches
Lichtspielgesetz,
LGBL. 1/1962

§ 19

(1) Abgesehen von den der Verleihungsbehörde zustehenden Befugnissen obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Betriebe und Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeidirektion Eisenstadt).

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die sofortige Einstellung von Filmvorführungen zu verfügen, die ohne Bewilligung stattfinden oder gegen ein Verbot im Sinne des § 16 verstößen.

(3) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 haben jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen. Zu jeder Veranstaltung sind ihnen unentgeltlich zwei geeignete Plätze im Zuschauerraum zur Verfügung zu stellen.

-) Kärntner Kinogesetz,
LGBL. 2/1963,
idF. LGBL. 14/1975

Überwachung

§ 22

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) haben darüber zu wachen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen eingehalten werden.

(2) Der Inhaber der Berechtigung (Geschäftsführer, Pächter) hat den mit der Überwachung betrauten behördlichen Organen bei jeder Vorführung im Zuschauerraume zwei geeignete Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Vorführung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.

(3) Der Inhaber der Berechtigung (Geschäftsführer, Pächter) hat alle seinen Betrieb betreffenden behördlichen Verfügungen zu sammeln und den mit der Überwachung betrauten behördlichen Organen, die sich als solche ausweisen, auf deren Verlangen vorzuzeigen und ihnen Zutritt zu sämtlichen Betriebsräumen zu gestatten.

-). NÖ. Lichtschau-
spielgesetz,
LGBL. 7060-0
. vom 6.10.1972

Überwachung

§ 20

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt:

- im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde,
- in betriebstechnischer Hinsicht der Landesregierung, bei Gefahr im Verzuge auch der Bezirksverwaltungsbehörde,
- im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(2) Die Überwachungsbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die für einen ordnungsgemüßen Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Für die Behebung von Mängeln hat sie eine angemessene Frist zu gewähren.

(3) Bei wesentlichen Mängeln hat die Landesregierung, im Falle von Gefahr im Verzuge die Bezirksverwaltungsbehörde, bis zur Behebung derselben die Sperrung der Betriebsstätte zu verfügen.

(4) Von einer Sperrung der Betriebsstätte ist die Landesregierung durch die Behörde, die die Sperrung verfügt hat, in Kenntnis zu setzen.

(5) Den behördlichen Organen ist der Eintritt in die Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten. Bei jeder Vorstellung sind zwei geeignete Sitzplätze im Zuschauerraum zum Zwecke der Aufsicht unentgeltlich zur Verfügung zu halten.

(6) In der Betriebsstätte sind die Bewilligungsurkunde und alle auf die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung bezugsberechtigten behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne und dgl., stets in Verwahrung zu halten und den behördlichen Organen über deren Verlangen vorzuweisen.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 40

(1) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
- Kontrolle der Zulassungsbescheinigungen auf ihre Übereinstimmung mit der Bezeichnung nach § 14 Abs. 6

(2) Falls der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Abs. 1 genannten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich an Stelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle das Bezirksgendarmeriekommando davon zu verständigen.

-) OÖ. Kinogesetz,
LGBI. 34/1954,
idF LGBI. 53/1961
und 62/1969.

§ 13

(1) Die unmittelbare Überwachung der Vorführungen gemäß § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde.

(2) ...

(3) Den die Überwachung ... durchführenden Behördenorganen ist Zutritt in alle Teile der Betriebsstätte zu gewähren, und es sind für sie während der Vorführungen zwei geeignete Sitzplätze bereitzuhalten, von denen aus der Gang der Vorführung gut gesehen werden kann. Im übrigen erläßt die Behörde die zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 erforderlichen Anordnungen.

-) Salzburger
Lichtspielgesetz 1973,
LGBL. 3/1974

§ 21

(1) ...

(2) Der Bezirkshauptmannschaft, in der
Stadt Salzburg der Bundespolizeibehörde,
und für das ganze Land der Landesregierung
steht das Recht zu, die Vorführungen zu
überwachen.

- Steiermärkisches
Lichtspielgesetz 1983,
LGBL. 60

Überwachung

§ 20

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Be-
stimmungen dieses Gesetzes obliegt

- a) im Hinblick auf die örtliche Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde;
- b) in betriebstechnischer Hinsicht für Be-
triebsstätten mit festem Standort, in
denen von der Landesregierung erteilte
Bewilligungen ausgeübt werden, der Landes-
regierung, für alle anderen Betriebsstätten
der Bezirksverwaltungsbehörde;
- c) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde,
im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundes-
polizeibehörde dieser.

(2) Die Überwachungsbehörde hat im Rahmen ihrer
Zuständigkeit die für einen ordnungsgemäßen
Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen.
Sie hat die Behebung von Mängeln unter Setzung
einer angemessenen Frist durch Bescheid auf-
zutragen.

(3) Bei wesentlichen Mängeln, die eine Gefahr
für Leben oder Gesundheit von Personen darstel-
len, hat die Überwachungsbehörde die Sperrung
des Betriebes bis zur Behebung der Mängel zu
verfügen.

- (4) Von einer Sperrung der Betriebsstätte ist die Landesregierung durch die Behörde, die die Sperrung verfügt hat, in Kenntnis zu setzen.
- (5) Den behördlichen Organen ist der Eintritt in die Betriebsstätten zu gestatten. Bei jeder Vorstellung sind zwei geeignete Sitzplätze im Zuschauerraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (6) In der Betriebsstätte sind die Bewilligungsurkunde und alle auf die Betriebsstätte bezughabenden behördlichen Bescheide und Belege, wie Pläne und dergleichen, stets in Verwahrung zu halten und den behördlichen Organen über deren Verlangen vorzuweisen.

-) Tiroler Lichtspielgesetz
LGBI. 5/1985

§ 7

Anhörung

(2) Vor der Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung zur Vorführung von Filmen in der Landeshauptstadt Innsbruck ist die Bundespolizeidirektion Innsbruck zur Frage der Verlässlichkeit des Bewerbers und zur Frage der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu hören.

§ 25

Zeitliche Beschränkungen

(1) Die Vorführung von Filmen darf nicht vor 6 Uhr beginnen und muß spätestens um 1 Uhr beendet werden. Die Landesregierung kann, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn durch Lärm erforderlich ist, in der Lichtspielbewilligung oder in einem gesonderten Bescheid vorschreiben, daß mit der Vorführung von Filmen erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden darf oder daß sie zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden muß. Eine solche Beschränkung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

(2) Vor der Erlassung bzw. Aufhebung einer Beschränkung nach Abs. 1 ist die Gemeinde, in der sich die Betriebsanlage befindet, in der Landeshauptstadt Innsbruck die Bundespolizeidirektion, zu hören.

§ 27

Zuständigkeit

(1) Soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, hat die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck, die Bundespolizeidirektion Innsbruck, die Vorführung von Filmen daraufhin zu überwachen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

§ 28

Herstellung des gesetzlichen Zustandes

(1) Wird ein Film ohne Lichtspielbewilligung öffentlich vorgeführt, so hat die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck die Bundespolizeidirektion Innsbruck, dem Verantwortlichen aufzutragen, die weitere Vorführung zu unterlassen.

(2)

(3)

(4)

(5) Wird ein Film, dessen Vorführung durch eine Verordnung nach § 26 Abs. 1 untersagt wurde, vorgeführt, so hat die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck die Bundespolizeidirektion Innsbruck, dem Berechtigten aufzutragen, die weitere Vorführung dieses Filmes zu unterlassen.

(6) Die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Innsbruck die Bundespolizeidirektion Innsbruck, kann die Vorführung eines Filmes durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt einstellen, wenn

- a) dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen erforderlich ist,
- b) ein Film ohne Lichtspielbewilligung vorgeführt wird, oder
- c) ein Film vorgeführt wird, dessen Vorführung durch eine Verordnung nach § 26 Abs. 1 untersagt wurde.

(7) Besteht eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen, so sind auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, die Vorführung eines solchen Filmes einzustellen. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zulässig.

§ 29

Zutritt zu Betriebsanlagen

(1) Der Berechtigte hat den Organen und den sonstigen Beauftragten der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zutritt zu allen Teilen der Betriebsanlage zu gewähren. Verwehrt er den Zutritt, so kann dieser durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

(2) Der Berechtigte hat bei jeder Vorführung zwei geeignete Sitzplätze für Organe der Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu halten.

§ 33

Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) einen Film ohne Lichtspielbewilligung öffentlich vorführt,

b) ein Standkino in einer Betriebsanlage betreibt, für die eine Betriebsbewilligung nicht vorliegt,

c) ohne Bewilligung der Landesregierung für die öffentliche Vorführung von Filmen Bildträger verwendet, die nicht den Erfordernissen nach § 20 Abs. 1 entsprechen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in der Landeshauptstadt Innsbruck von der Bundespolizeidirektion Innsbruck, mit Geldstrafe bis zu 30.000,-- Schilling zu bestrafen.

(2)

f) einen Film, dessen Vorführung durch eine Verordnung nach § 26 Abs. 1 untersagt wurde, öffentlich vorführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in der Landeshauptstadt Innsbruck von der Bundespolizeidirektion Innsbruck, mit Geldstrafe bis zu 10.000,-- Schilling zu bestrafen.

-) Vorarlberger Licht-
spielgesetz, LGBl.
10/1983

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 13

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 15 Abs. 1 lit. h im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

-) Wiener Kinogesetz,
LGBL 18/1955,
idF LGBL 8/1961, 2/1957
26/1969 und 33/1980

Behördliche Aufträge und Überwachung
§ 14

(1) Die Überwachung der in diesem Gesetz ge-
regelten Aufführungen, das ist die Aufsicht
über die Einhaltung der Bestimmungen dieses
Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes er-
lassenen Durchführungsvorschriften und der
erlassenen Anordnungen, obliegt, soweit es
sich auf betriebstechnische, bau- und feuer-
polizeiliche Rücksichten erstreckt, dem
Magistrat, sonst aber, insbesondere hinsichtlich
der Ruhe und Ordnung, der Überprüfung erzielter
Bewilligungen (§2), sonstiger Befugnisse (§§ 3
und 6), der Jugendzulassung (§ 10), der An-
kündigungen (§ 13) und der Einhaltung der Zeiten,
zu denen öffentliche Aufführungen nicht zulässig
sind (§ 17), der Bundespolizeidirektion Wien.

...

(4) Soweit sich bei der Überwachung einer
Aufführung unaufschiebbare Verfügungen als
notwendig erweisen, sind sie von dem vom Ma-
gistrat oder der Bundespolizeidirektion Wien
hiezu beauftragten Organ zu erlassen.

Solche unaufschiebbare Verfügungen sind:

- a) im Wirkungsbereiche der Bundespolizeidirek-
tion Wien die Entfernung von Ruhestörern,
ferner die Unterbrechung oder Einstellung
von Aufführungen, sofern dies notwendig ist,
um Störungen der öffentlichen Ruhe und
Ordnung oder Gefahren für die Sicherheit der
Personen oder des Eigentums hintanzuhalten,
ferner die Einstellung unbefugter Aufführungen
sowie von Aufführungen, die gegen die gemäß
§ 19 zweiter Satz erlassenen Vorschriften
verstoßen;
- b) im Wirkungsbereiche des Magistrates die Ein-
stellung von Aufführungen gemäß Abs. 3 oder
falls der Vorführungsapparat nicht von einem

berechtigten, dienstfähigen Filmvorführer bedient wird. Ist jedoch ein Überwachungsorgan des Magistrates nicht anwesend und ist Gefahr im Verzuge, so kann auch in diesen Fällen das Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien die Einstellung verfügen.

-) Burgenländisches
Naturschutzgesetz,
LGBL. 23/1961

§ 11

Wer Pflanzen oder Tiere geschützter Arten (deren Teile und Entwicklungsformen) besitzt, zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat deren Herkunft den Organen der mit Naturschutz befaßten Behörden nachzuweisen.

Organe des Naturschutzes

§ 24

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die Marktaufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können beeidete Naturschutzorgane herangezogen werden, die als öffentliche Wachen anzusehen sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen ...

(2) Die Naturschutzorgane sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis Personen, die den Vorschriften des Naturschutzgesetzes und den Durchführungsverordnungen zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Person festzustellen und die von ihnen gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen und die zur Tat benützten Gegenstände anzunehmen, vorläufig zu beschlagnahmen und der nächsten Sicherheitsdienststelle zur Weiterleitung an die zuständige Behörde abzuliefern. Die Naturschutzorgane sind ferner befugt, die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

-) Kärntner Landesgesetz vom
3. Juni 1986 über den Schutz § 65
und die Pflege der Natur Mitwirkung bei der Vollziehung
(Kärntner Naturschutzge-
setz) LGBl. 54/1986

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie und
der Bundespolizeibehörden haben im Sinne
des Gesetzes Über die Mitwirkung der Bun-
desgendarmerie und der Bundespolizeibe-
hörden bei der Vollziehung von Landesge-
setzen, Landesgesetzblatt Nr. 53/1978,
bei der Vollziehung der §§ 44 lit. a,
5 Abs. 1 lit. a und k, 6 Abs. 2, 7, 8, 13
lit. a, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1
u. 2, 29 Abs. 1 sowie der auf Grund der
§§ 16, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1,
20, 23 Abs. 1 und 25 Abs. 1 erlassenen
Verordnungen mitzuwirken.

-) NÖ. Naturschutz-
gesetz,
LGB1. 5500-2

Betreten von Grundstücken und Auskunfts-
pflicht
§ 17

(1) Den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen ungestört Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und über Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Organe haben bei Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben einen Dienstausweis mit sich zu führen und diesen unaufgefordert dem Berechtigten vorzuweisen.

Mitwirkung sonstiger Organe

§ 23

(1) ...

(2) Öffentliche Sicherheitsorgane haben bei der Vollziehung der Bestimmungen der §§ 3, 6 Abs. 5, 7 Abs. 2 erster Satz, 7 Abs. 7, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1, 3 und 9, 10 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie 11 Abs. 2 bis 4 und 6 mitzuwirken.

Anmerkung: Bei den im § 23 Abs. 2 angeführten Bestimmungen des NÖ. Naturschutzgesetzes handelt es sich vor allem um bestimmte Verordnungen.

-) OÖ. Natur- und
Landschaftsschutz-
gesetz 1982,
LGB1. 80

Mitwirkung sonstiger Organe
§ 34

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 37 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Z. 5 bis 11, Abs. 2 Z. 1, soweit diese Ziffer § 4 Abs. 1 lit. f, g und n betrifft, und Z. 2 sowie Abs. 3, soweit es sich nicht um Tatbestände handelt, die in der Nichteinhaltung auferlegter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bestehen, im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. 46/1977, mitzuwirken.

(2) ...

(3) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen jener Bestimmungen des § 37 dieses Gesetzes, hinsichtlich derer gemäß Abs. 1 eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie vorgesehen ist, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

-) Salzburger Natur-
schutzgesetz 1977,
LGBL. 66

(1) ...

§ 22

(2) Der vollkommene Schutz der Pflanzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile der Pflanze und umfaßt das Verbot, diese zu beschädigen, zu vernichten, von ihrem Standort zu entfernen, entgeltlich oder unentgeltlich anzunehmen oder abzugeben oder den Standort solcher Pflanzen so zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen wird.

(3) Der teilweise Schutz der Pflanzen umfaßt für unterirdische Teile das Verbot, diese von ihrem Standort zu entnehmen, für oberirdische Teile das Verbot, diese in einer über einzelne Stücke, über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige hinausgehenden Menge von ihrem Standort zu entfernen.

§ 23

(1) Das Sammeln von nicht geschützten wildwachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen in der freien Natur in großen Mengen bedarf unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen davon ist das Sammeln von wildwachsendem Waldobst, Beeren und Pilzen. Bei der Erteilung der Bewilligung ist für die entsprechende Schonung der Pflanzen und ihre Erhaltung Sorge zu tragen.

(2) Personen, die solche gesammelte Pflanzen oder Pflanzenteile in großen Mengen besitzen, haben deren Herkunft den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd- und des Forstschutzes betrauten behördlichen Organen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 24

(1) ...

95

(2) Vollkommen geschützte Tiere dürfen weder mutwillig beunruhigt noch verfolgt, gefangen, getötet, in lebendem oder totem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgesotan werden. Dies gilt auch für alle Entwicklungsformen, Teile, Nester und Brutstätten dieser Tiere.

(3) Für teilweise geschützte Tiere gelten die Verbote des Abs. 2 während der Paarungs- und Brutzeit.

§ 25

(1) Jede mutwillige Beunruhigung, Verfolgung, Verletzung oder Vernichtung von nicht geschützten freilebenden nicht jagdbaren Tieren und ihren Entwicklungsformen, Brutstätten und Nestern ist untersagt.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie
und der Bundespolizeidirektion Salzburg

§ 46

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 6 Abs. 1 erster Satz, des § 17 erster Satz, des § 22 Abs. 2 und 3, des § 23, des § 24 Abs. 2 und 3, des § 25 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 und 3 sowie bei der Vollziehung der Verordnungen nach § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBI. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Salzburg hat

- von ihren Organen dienstlich wahrgenomme Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes oder in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und
- bei drohenden oder festgestellten solchen Übertretungen überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für

das Eigentum ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen.

Anmerkung: § 6 Abs. 1 betrifft den Schutz von Naturdenkmälern; § 17 den Schutz von Naturschutzgebieten; § 31 den Schutz der Kennzeichnungen für Naturdenkmäler oder geschützte Gebiete.

-) Steiermärkisches
Naturschutzgesetz
1976,
LGBL. 65

Mitwirkung sonstiger Organe

§ 28

(1) Bei der Vollziehung des § 5 Abs. 5, § 12
Abs. 1, § 13 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, § 24 Abs. 1
haben mitzuwirken:

- a) die Organe der Bundespolizeibehörden durch Erstattung von Anzeigen bei Wahrnehmungen solcher Übertretungen sowie durch Handhabung des § 35 VStG 1950,
- b) die Bundesgendarmerie durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die eine behördliche Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Verfügungen erforderlich machen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden oder nach den hiefür geltenden Vorschriften einzuschreiten, um Übertretungen dieses Gesetzes zu verhindern bzw. die Anzeige zur Ahndung begangener Übertretungen zu erstatten.

Anmerkung: Nach § 5 Abs. 5 leg. cit. dürfen in einem Naturschutzgebiet keine die Natur schädigende, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden; nach § 12 Abs. 1 dürfen Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile durch menschliche Einwirkungen nicht zerstört, verändert oder in ihrem Bestand gefährdet werden; nach § 13 Abs. 2 dürfen geschützte Pflanzen nicht beschädigt, vernichtet oder entnommen, in frischem oder getrocknetem Zustand anderen überlassen, erworben, verwahrt, befördert, gehandelt oder verarbeitet werden; nach § 13 Abs. 4 dürfen geschützte Tiere nicht mutwillig beunruhigt, nicht verfolgt, gefangen gehalten, getötet, lebend oder tot anderen überlassen, erworben, verwahrt, befördert, gehandelt oder verarbeitet werden; nach § 13 Abs. 6 hat, wer gezüchtete Pflanzen oder Tiere geschützter Arten mit sich führt, verarbeitet, zu Handelszwecken anoietet oder verwahrt, deren Herkunft über Aufforderung den Naturschutzbeauftragten und den im § 28 genannten Organen nachzuweisen; nach § 13 Abs. 7 ist die mutwillige Beschädigung, die übermäßige, über einen

Handstraff hinausgehende Ent- oder Mitnahme von nicht durch Verordnung geschützten wild wachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen untersagt; nach § 24 Abs. 1 dürfen Tafeln, mit denen geschützte Gebiete und Naturdenkmäler gekennzeichnet werden, weder beschädigt noch entfernt werden.

-) Tiroler Natur-
schutzgesetz,
LGB1. 15/1975

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht
§ 34

(1) Den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, den Mitgliedern des Naturschutzbeirates und den Naturschutzbeauftragten ist zum Zweck amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Die im Abs. 1 erwähnten Organe haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen einen Dienstausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen den Grundstückseigentümern oder den sonst über ein Grundstück Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

(3) Die im Abs. 1 erwähnten behördlichen Organe sind von der Dienstbehörde, die Mitglieder des Naturschutzbeirates und die Naturschutzbeauftragten sind von der Landesregierung mit einem Dienstausweis auszustatten, der mit einem Lichtbild versehen ist und aus dem ihre Befugnisse ersichtlich sind.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und
der Bundespolizeidirektion Innsbruck

§ 36

(1) Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung der §§ 19 Abs. 2 erster Satz, 22, 23 Abs. 3, 29 Abs. 5 und 30 sowie bei der Vollziehung der Verordnungen nach den §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat

- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck anzuzeigen und
- b) bei drohenden oder festgestellten Übertretungen der im Abs. 1 angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum zu treffen, die ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen werden.

Anmerkung: Bei den im § 36 Abs. 1 angeführten Bestimmungen handelt es sich im wesentlichen um folgende Vorschriften bzw. Verbote:

- a) das Verbot des Eingriffes in die Natur - einschließlich der Ausübung der Jagd und der Fischerei - in Naturschutzgebieten,
- b) das Verbot, freilebende nichtjagdbare Tiere nichtgeschützter Arten sowie deren Entwicklungsformen mutwillig zu beunruhigen oder zu verfolgen, sie ohne gerechtfertigten Grund zu fangen sowie ihre Brutstätten und Nester ohne gerechtfertigten Grund zu entfernen oder zu zerstören,
- c) das Verbot, ein Naturdenkmal zu verändern, zu entfernen oder zu zerstören,
- d) das Verbot, Tafeln, mit ~~denen~~ Schutzgebiete und Naturdenkmäler gekennzeichnet werden, zu zerstören oder sie unsofugt zu entfernen,
- e) den Schutz bestimmter Bezeichnungen, wie "Landschaftsschutzgebiet, Ruhegebiet, Naherholungsgebiet, Naturschutzgebiet" usw.,
- f) geschützte Pflanzenarten und geschützte Tierarten (durch Verordnung der Landesregierung).

-) Vorarlberger Naturschutzgesetz,
LGB1. 36/1969

§ 19

(1) Die Bundesgendarmerie und die Zollwache haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1. 29/1966, mitzuwirken.

Beweissicherung

§ 20

(1) Die zur Vollziehung und zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Organe sind berechtigt, Gepäckstücke und andere Behältnisse sowie Fahrzeuge, in denen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der im § 19 Abs. 1 genannten Vorschriften von Bedeutung ist, auf derartige Gegenstände zu durchsuchen.

(2) Durchsuchungen gemäß Abs. 1 sind so vorzunehmen, daß jedes Aufsehen möglichst unterbleibt, die Beteiligten nicht mehr als unumgänglich nötig gestört werden, ihr Ruf und die mit dem Gegenstand nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse gewahrt bleiben sowie Schicklichkeit und Anstand nicht verletzt werden.

-) Wiener Natur-
schutzgesetz
vom 1.3.1985,
LGBL. 6/1985

§ 29

(1) Naturwacheorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,

1. Grundstücke zu betreten sowie die Zufahrtswege zu benützen;
2. Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;
3. bei Gefahr im Verzug Gegenstände, die gemäß § 43 für verfallen erklärt werden können, vorläufig zu beschlagnahmen; das Naturwacheorgan hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die Naturschutzbhörde abzuliefern;
4. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 43 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.

(2) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben den Naturwacheorganen bei Amtshandlungen gemäß Abs. 1 erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

-) Niederösterreichisches
Höhlenschutzgesetz,
LGBI. Nr. 114/82

§ 10

MITWIRKUNG SONSTIGER ORGANE

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 12 Abs. 1 Z. 8 und 9, jedoch nur soweit, als es sich um die Durchsetzung der Dulding behördlicher Maßnahmen handelt, als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Für die Mitwirkung sonstiger Organe gilt § 23 Abs. 1 und 3 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes sinngemäß.

§ 12

STRAFBESTIMMUNGEN UND VORSCHRIFTEN ÜBER DEN VERFALL VON GEGENSTÄNDEN

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- , im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu einem Monat ist zu bestrafen, wer

- 8. als Verfügungsberechtigter die Anbringung von Kennzeichnungen oder Absperrungen nicht duldet (§ 6 Abs. 1) und

9. Als Verfügungsberechtigter
bescheidmäßigt aufgetragene Vor-
kehrungen nicht erfüllt, nicht
fristgerecht der Behörde anzeigt,
behördlichen Organen die zur Er-
füllung ihrer Aufgaben benötigten
Auskünfte oder den Zutritt zu
den Höhlen verweigert (§ 6 Abs. 2).

-) Salzburger Landesgesetz vom 22. Mai 1985 über den Schutz und die Erfassung von Höhlen im Land Salzburg (Salzburger Höhlengesetz)

SICHERNDE VORKEHRUNGEN

§ 21

(1) Ist es zur unversehrten Erhaltung einer Höhle, ihrer näheren Umgebung oder ihres Inhaltes notwendig, kann die Behörde umgehend sichernde Vorkehrungen, wie die dauernde oder vorübergehende Absperrung des Höhleneinganges oder von Teilen der Höhle, treffen.

MITWIRKUNG DER BUNDESGENDARMERIE SOWIE DER FORST-, JAGD- UND NATURSCHUTZWACHEORGANE

§ 26

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 21 Abs. 1 im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBl. Nr. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

-) Vorarlberger Landesgesetz
über die Feststellung des
Verlaufes der Landesgrenze
zwischen den Ländern Vor-
arlberg und Tirol und die
Instandhaltung der Grenz-
zeichen, LGB1. 53/1967

§ 4

Die Bundesgendarmerie und die Zollwache
haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes
im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes
über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie
bei der Vollziehung von Landesgesetzen,
LGB1 29/1965, mitzuwirken.

Anmerkung: Nach § 3 dieses Gesetzes begeht eine Verwaltungsüber-
tretung, wer ein zur Kennzeichnung der Landesgrenze dienendes
Grenzzeichen unbefugt verändert, entfernt, beschädigt,
zerstört oder sonst in der Benützbarkeit beeinträchtigt
(soferne er nicht gerichtlich bestraft wird).

• -) Tiroler Landesgesetz
über die Feststellung
der Landesgrenze zwischen
den Ländern Tirol und
Vorarlberg und die
Instandhaltung der Grenz-
zeichen,
LBG1. Nr. 7/1968

§ 4

Die Bundesgendarmerie und die Zoll-
wache haben bei der Vollziehung dieses
Gesetzes im Umfang der Bestimmungen
des Gesetzes über die Mitwirkung der
Bundesgendarmerie bei der Vollziehung
von Landesgesetzen, LGB1. 2/1967, mit-
zuwirken.

-) Salzburger Parkgebührengesetz,
LGB1. 73 /1975

§ 8

Die Überwachung der Einhaltung der vom Gemeinderat gemäß § 4 angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch die Bundespolizeibehörde.

Anmerkung: Das Salzburger Parkgebührengesetz ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg, durch Beschuß des Gemeinderates eine Parkgebühr für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen vorzuschreiben.

-) Wiener Parkometergesetz,
LGB1. 47/1974
13/1977, 30/1977,
19/1981, 6/1982,
42/1983, 7/1984,
24/1987

§ 6

Die Überwachung der Einhaltung der von der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 2 angeordneten Kontrollmaßnahmen erfolgt durch die Bundespolizeibehörde.

Anmerkung: Nach § 1 kann der Wiener Gemeinderat für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben. Durch Verordnung der Landesregierung ist die Art der von den Abgabepflichtigen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen zu bestimmen; mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21.1.1975, LGB1. 5, wurden als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Parkometergesetzes eigene Parkscheine bestimmt.

NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz

LGB1.

Nr. 3706-0

**Mitwirkung der Bundesgendarmerie
und Bundespolizei**

§ 7

**Die Organe der Bundesgendarmerie
- in Orten mit Bundespolizei-
behörden diese - haben an der Voll-
ziehung dieses Gesetzes mitzuwirken
durch**

- o Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohen-
de Verwaltungsübertretungen und**
- o Maßnahmen, die für die Einleitung
oder Durchführung von Verwaltungs-
strafverfahren erforderlich sind.**

-) Gesetz vom 7.7.1981 über die § 8
Erhebung einer Abgabe für
das Parken in einer Kurz- Mitwirkung der Bundespolizeidirektion
parkzone (Tiroler Kurz- Innsbruck
parkzonenabgabegesetz)
LGB1.Nr. 52/1981 Die BPD Innsbruck hat von ihren Organen
dienstlich wahrgenommene Verwaltungs-
Übertretungen im Sinne des § 6 Abs. 1
dem Magistrat der Stadt Innsbruck anzu-
zeigen.

-) Kärntner Landesgesetz
Nr. 54 vom 18. April 1980
über die Einhebung einer
Parkgebühr und einer Aus-
gleichsabgabe (Parkge-
bühren- und Ausgleichsab-
gabengesetz) i.d.F. LGB1.
42/1983

§ 11

Mitwirkung

(1) Im örtlichen Wirkungsbereich von
Bundespolizeibehörden haben diese bei
der Vollziehung dieses Gesetzes nach
Maßgabe der Bestimmungen über die Mit-
wirkung der Bundesgendarmerie und der
Bundespolizei bei der Vollziehung von
Landesgesetzen, LGB1. Nr. 53/1978, in
der Fassung des Gesetzes LGB1. Nr. 23/1979,
mitzuwirken.

(2) Außerhalb des Wirkungsbereiches von
Bundespolizeibehörden haben die Organe
der Bundesgendarmerie bei der Vollzie-
hung dieses Gesetzes im Sinne des Ab-
satzes 1 mitzuwirken.

-) Wiener Prostitutions-
gesetz,
LGBL. 7/1984

Beschränkung der Anbahnung der Prostitution

§ 4

- (1) Die Anbahnung darf nicht in aufdringlicher Weise erfolgen.
- (2) In religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, in Schulen, Jugendheimen, Jugendzentren, auf Kinder- und Jugendspielplätzen, in Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen (Stationsgebäuden) öffentlicher Verkehrsmittel sowie in der unmittelbaren Nähe aller dieser Örtlichkeiten ist die Anbahnung verboten.
- (3) Soweit es im Interesse der Öffentlichkeit oder unbeteiligter Personen notwendig ist, kann die Behörde zusätzlich zeitliche oder örtliche Beschränkungen für alle Arten der Anbahnung verfügen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere auch durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt.
- (4) Zur Abwehr oder Beseitigung störender Mißstände können die gemäß Abs. 3 getroffenen Anordnungen geändert und ergänzt werden.

Beschränkung der Prostitution

§ 5

- (1) ...
- (4) Die Behörde hat die Ausübung der Prostitution in Gebäuden bzw. Gebäudeteilen zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus anderen öffentlichen Rücksichten, insbesondere auch bezüglich des Jugenschutzes, erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn die äußere Kennzeichnung eines Gebäudes (Gebäudeteiles) in aufdringlicher Weise erfolgt und trotz behördlicher Aufforderung nicht auf ein für die örtlichen Verhältnisse zumutbares Ausmaß abgeändert wird.

Meldepflicht

§ 6

(1) Personen, die die Prostitution ausüben wollen, haben dies persönlich bei der Behörde (§ 9 Abs. 3) zu melden. Die Meldung hat Vor- und Familiennamen, alle früheren Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse und eine allfällige Anschrift im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 zu enthalten.

(2) Personen, die die Prostitution ausüben, haben unbeschadet der Verpflichtungen nach dem Meldegesetz 1972 der Behörde alle Änderungen im Sinne des Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen.

(3) Die von der Behörde entgegengenommenen Meldungen und Anzeigen sind dem Magistrat der Stadt Wien - Gesundheitsamt bekanntzugeben.

Unterbrechung und Beendigung der Prostitution

§ 7

(1) Personen, die die Meldung gemäß § 6 Abs. 1 erstattet haben, steht es frei, der Behörde die Unterbrechung oder die Beendigung der Ausübung der Prostitution zu melden.

(2) Die Meldung der Unterbrechung muß einen bestimmten Zeitraum bezeichnen.

(3) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Prostitution sind die Aufzeichnungen gemäß den §§ 6 und 7 zu vernichten.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) ...

(3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz

geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGB1. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die erinstanzlich zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmung des § 5 Abs. 5. Die Vollziehung der Strafbestimmungen obliegt in erster Instanz der Bundespolizeidirektion Wien.

(4) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 3 und Untersagungen gemäß § 5 Abs. 4 ist die zuständige Bezirksvertretung anzuhören.

-) Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, LGBl. 6/1976

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 16

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch die Bezirks-hauptmannschaften im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken. Dies gilt nicht für die Vollziehung des § 16 Abs. 1 lit. b und c.

Überwachung

§ 17

(1) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sowie den zugezogenen Zeugen und Sachverständigen sind zur Prüfung, ob die Bestimmungen des 3. Abschnittes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen einer Bewilligung gemäß § 5 eingehalten werden, jederzeit Zugriff zu allen in Frage kommenden Teilen von Gebäuden, für die eine Bewilligung gemäß § 5 erteilt wurde, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für andere Grundstücke und Gebäude gilt das gleiche, wenn der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. c oder d vorliegt.

(2) Gebäude, für die eine Bewilligung gemäß § 5 erteilt wurde, sind von der Behörde fortlaufend und in unregelmäßigen Abständen im Sinne des Abs. 1 zu überwachen.

(3) Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 Abs. 1 lit. c und d zuständigen Behörden können durch Organe des

öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Hausdurchsuchung vornehmen, wenn dies mit großer Wahrscheinlichkeit zur Auffindung von Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. c oder d begangen haben, oder von Sachen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 Abs. 1 lit. c oder d als Beweismittel in Betracht kommen, führt.

(4) Als Hausdurchsuchung gilt die Durchsuchung von Wohn- und Betriebsräumen sowie dazugehörigen Nebenräumen nach bestimmten Personen oder Sachen. Eine Hausdurchsuchung liegt nicht vor, wenn der Verfügungsberechtigte der Durchsuchung zustimmt.

(5) Auf Hausdurchsuchungen gemäß Abs. 3 sind die §§ 140 Abs. 1 bis 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 der Strafprozeßordnung 1960 sinngemäß anzuwenden. Die Hausdurchsuchung ist unter Beiziehung von zwei Zeugen vorzunehmen.

(6) Die bei der Hausdurchsuchung hervorgekommenen Beweismittel sind sicherzustellen. Wenn der Eigentümer der sichergestellten Sachen der Behörde bekannt ist, hat sie ihn unter Angabe der für die Sicherstellung maßgebenden Gründe unverzüglich zu verständigen. Sichergestellte Sachen, auf die nicht die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über den Verfall anzuwenden sind, sind zurückzustellen, sobald die für die Sicherstellung maßgebenden Gründe weggefallen sind.

(7) Das gemäß Abs. 1 zu gewährnde Justizrecht sowie die in den Abs. 3 und 4 erster Satz vorgesehenen Maßnahmen können mit den Mitteln des sofortigen Zwanges erwirkt werden.

Anmerkung: § 18 Abs. 1 lit. b und g betrifft Verstöße gegen Vorschriften der §§ 2 und 3 über das öffentliche Baden bzw. Verwaltungsübertretungen der Ehrenkränkung.
Bei den Bewilligungen gemäß § 5 handelt es sich um Boriell-Bewilligungen.
Bei Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs. 1 lit. c und d handelt es sich um Verstöße gegen das im § 4 normierte Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht.

-) NÖ Prostitutionsgesetz

LGB1.

Nr. 4005-0

Strafbestimmungen

§ 6

Wer

1. die Prostitution entgegen den Bestimmungen des § 3 anbahnt oder ausübt,
2. der im § 4 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. es als Verfügungsberechtigter über Gebäude oder Gebäudeteile zuläßt, daß dort die Prostitution ausgeübt wird, obwohl dies dort aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 5 Abs.1 verboten ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungshörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis S 50.000,-- im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe bis S 100.000,-- zu bestrafen.

-) Verordnung des Gemeindefrates der Landeshauptstadt Graz vom 27.2.1975 zur sittenpolizeilichen Regelung der Prostitution.
§ 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz,
LGB1. Nr. 130/1967

§ 1

Im Stadtgebiet von Graz ist die Ausübung der Prostitution, alle Handlungen von Personen, die auf die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution abzielen, sowie jegliche Werbung hierfür auf allen allgemein zugänglichen Straßen, Gassen, Plätzen, Wegen, Anlagen und dergleichen und in deren unmittelbaren Umgebung verboten.

§ 2

Von diesem Verbot abgesehen ist die Ausübung der Prostitution nur in eigens dafür bestimmten Anlagen, Objekten, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen zulässig, wenn dafür eine behördliche Genehmigung nach § 3 vorliegt.

§ 3

(1) Wer demnach beabsichtigt, in von ihm genannten Anlagen, Objekten, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen die Ausübung der Prostitution zu ermöglichen und daraus einen wirtschaftlichen oder anderen Vorteil zu erzielen (Bordell oder bordellähnlicher Betrieb),

hat bei der Behörde unverzüglich unter Vorlage einer von ihm zu erlassenden Hausordnung um Genehmigung anzusuchen.

(2) Gleichzeitig ist eine ohne Schwierigkeiten erreichbare Person namhaft zu machen, der die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Hausordnung obliegt.

(3) Ebenso ist im späteren Verlauf auch jeder Wechsel in der Person des Verantwortlichen und jede Änderung der Hausordnung der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bereits bestehende Bordelle oder bordellähnliche Betriebe.

§ 4

(1) Die Behörde hat die Genehmigung nach § 3 zu versagen, wenn gegen die Person des Nutznießers oder die des Verantwortlichen, gegen den Inhalt der Hausordnung, die Lage oder Ausstattung des Bordells oder bordellähnlichen Betriebes Bedenken obwalten, daß öffentliche Rücksichten, insbesondere solche sittlichkeits-, gesundheits- und sicherheitspolizeilicher Natur sowie des Jugend- und Nachbarschaftsschutzes beeinträchtigt werden.

(2) Gegenüber anderen Bewerbern um eine solche Genehmigung ist gemeinnützigen Organisationen der Vorzug zu geben.

(3) Mit der Genehmigung können Auflagen verbunden werden.

(4) Ergibt sich nach der Genehmigung, daß die nach Absatz 1 wahrzunehmenden öffentlichen Rücksichten trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vgeschriebenen Auflagen nicht hinreichen, hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

§ 5

Der Nutznießer oder dessen Verantwortlicher (§ 3) ist verpflichtet, den Organen der Bundespolizeidirektion auf Verlangen unverzüglich Eintritt in das Bordell oder den bordellähnlichen Betrieb zu gewähren. Er hat dafür vorzusorgen, daß dies jederzeit möglich ist; verlangte Auskünfte sind zu erteilen.

§ 6

Behörde ist auf Grund der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.1.1966, LGB1. Nr. 10 in der Fassung der Verordnung vom 25.11.1968, LGB1. Nr. 156, die Bundespolizeidirektion Graz.

§ 7

In bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes sowie in ortspolizeilichen Anordnungen enthaltene

Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8

(1) Übertretungen dieser Verordnung und der darauf gegründeten behördlichen Anordnung werden gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

-) NÖ. Spielautomatengesetz,
LGBL. 7071-1
vom 3.9.1982

Spielautomaten nach diesem Gesetz
§ 2

(1) Spielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und durch Eingabe von Gel. Spielmarken, Lochkarten und dgl. in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden.

(2) Geldspielautomaten sind Spielautomaten, die

- a) bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Gewinne jeder Art, wie in Form von Geld, Spielmarken, Waren oder Gutscheinen auszahlen oder ausfolgen oder
- b) bei denen aufgrund ihrer Bauart eine Auszahlung oder Ausfolgung solcher Gewinne möglich ist, auch wenn sie das Spielergebnis nur in Form von Punkten, Zahlen, Symbolen oder Kombinationen von Symbolen oder in Form von Freispiele anzeigen.

Verbotene Spielautomaten

§ 3

Verboten sind die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielautomaten, sowie von Spielautomaten, deren Benützung eine Geringsschätzung der Menschenwürde, eine Verrohung oder sonst eine Verletzung sittlichen Empfindens zur Folge haben könnte oder die Kriegshandlungen darstellen.

Bewilligung von Spielautomaten

§ 4

(1) Spielautomaten, die nicht nach § 3 überhaupt verboten sind, bedürfen zu ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung.

...

Überwachung

§ 7

(1) ...

(2) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Spielautomaten aufgestellt sind. Diese Organe haben jederzeit das Recht, zu überprüfen, ob bei der Aufstellung und beim Betrieb eines Spielautomaten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen. Der Bescheid über die Bewilligung eines Spielautomaten ist am Ort seiner Aufstellung aufzubewahren und den überprüfenden Organen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Überwachung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 9

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 8 Abs. 1 lit. a, b und h, soweit es sich um die Durchsetzung der Befehlshabender behördlicher Maßnahmen handelt, als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

-) Vorarlberger Landesgesetz
über die Aufstellung und
den Betrieb von Spiel-
apparaten (Spielapparate-
gesetz), LGBl. 23/1961 Mitwirkung der Bundesgendarmarie

30

Die Organe der Bundesgendarmarie haben bei der
Vollziehung der §§ 6 Abs. 3, 7 und 9 Abs. 1 lit.
a im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über
die Mitwirkung der Bundesgendarmarie bei der
Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: § 6 Abs. 3 betrifft die Anwendung unmittelbarer be-
hördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zur Erwirkung der Zu-
tritts- und Überprüfungsrechte behördlicher Organe.

§ 7 betrifft die Entfernung gesetzwidrig aufgestellter
Spielapparate durch Anwendung unmittelbarer behördlicher
Befehls- und Zwangsgewalt.

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. a begeht eine Übertretung, wer einen
Spielapparat entgegen diesem Gesetz oder einer auf Grund
dieses Gesetzes erlassenen Anordnung aufstellt oder be-
treibt.

-) Burgenländisches Landesgesetz vom 7.11.1983 über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten. Spielapparatengesetz, LGB1. Nr. 8/1984.

§ 2

Bewilligung

(1) Spielapparate dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgestellt oder betrieben werden.

(2) ...

...

...

§ 4

Verbotene Spielapparate

Die Aufstellung oder der Betrieb von Geldspielapparaten sowie von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten.

§ 6

Überwachung

(1) Den Organen der zuständigen Behörde sowie den zugezogenen Sachverständigen und Zeugen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen, in denen Spielapparate aufgestellt sind, zu gewähren. Den Organen und den zugezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu geben.

....

(3) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(4) Die Überwachung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt dieser.

§ 7

Entfernung gesetzeswidrig aufgestellter Spielapparate

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Bewilligungsinhabers durch Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entfernen.

....

....

§ 8

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der §§ 6 Abs.3, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 dieses Gesetzes durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die von den Organen der Bundespolizeidirektion Eisenstadt bei der Überwachung (§ 6 Abs. 4) dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

-) Tiroler Sport-
unterrichtsgesetz,
LGB1. 47/1958,
i.d.F LGB1. 61/1973

§ 13

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 11 in dem durch das Gesetz LGB1. 2/1967 bestimmten Rahmen mitzuwirken.

Anmerkung: Nach § 11 leg. cit. begibt insbesondere eine Verwaltungsübertretung, wer Sportunterricht erteilt, ohne behördlich anerkannter Sportlehrer zu sein.

-) Vorarlberger Landesgesetz
über die Sportförderung und
die Sicherheit bei der
Sportausübung (Sportgesetz),
LGBl. 9/1965, in der Fassung
LGBl. 15/1972

Sportausübung

§ 2

(1) Jedermann hat sich bei der Sportausübung so zu verhalten, daß andere Menschen nicht mehr gefährdet, behindert oder belästigt werden, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

(2) Zur Durchführung des Abs. 1 hat die Landesregierung bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 kann auch die Gemeindevertretung durch Verordnung Bestimmungen zur Durchführung des Abs. 1 erlassen, soweit es die Eigenart der örtlichen Verhältnisse erfordert.

Motorschlitten

§ 6

(1) Die Verwendung von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig ... Die Bewilligung kann unter der Auflage der Einhaltung bestimmter Betriebszeiten und Fahrwege erteilt werden.

(2) Motorschlitten, die von Organen der Gemeinkörperschaften verwendet werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 15

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung

der §§ 2, 6 und 16 Abs. 1 lit. b im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. 29/1966, mitzuwirken.

Straf- und Verfahrensbestimmungen

§ 16

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) ...

b) den Bestimmungen des § 2 oder der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

...

(7) Zur Einhaltung der §§ 2 und 6, der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen ... ist die Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

-) 0Ö. Motorschlitten-
gesetz,
LGB1. 59/1973

Mitwirkung bei der Vollziehung

§ 10

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben im Rahmen der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen dieses Gesetzes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

...

-) Salzburger Landes-
gesetz über den
Betrieb von Motor-
schlitten,
LGB1. 90/1972

§ 9

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfange des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGB1. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: Die Mitwirkungsverpflichtung von Organen der Bundespolizeidirektion Salzburg ergibt sich daraus, daß diese Behörde in ihrem Wirkungsbereich zur Ahndung von Übertretungen dieses Gesetzes zuständig ist.

-) Tiroler Sammlungs-
gesetz 1977,
LGB1. 40

Mitwirkung der Bundesgendarmerie
§ 9

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei
der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch
das Gesetz LGB1. 2/1967 bestimmten Rahmen
mitzuwirken.

Anmerkung: Der Bundespolizeidirektion Innsbruck kommt nach diesem
Landesgesetz weder eine Verwaltungsstrafkompetenz noch eine sonstige
Mitwirkungsverpflichtung zu.

-) Kärntner Landesgesetz
vom 25.10.1983 über
die Regelung von
Sammlungen (Sammlungs-
gesetz)

§ 8

MITWIRKUNG VON BUNDESGENDARMERIE

Die Organe der Bundesgendarmerie
haben nach Maßgabe der Bestimmungen
des Gesetzes über die Mitwirkung der
Bundesgendarmerie und der Bundes-
polizeibehörden bei der Vollziehung
von Landesgesetzen mitzuwirken, und
zwar bei der Vollziehung nachstehender
Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) des § 9 Abs. 1 lit. a;
- b) des § 9 Abs. 1 lit. b, soweit er
sich auf § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 4
lit. a und b bezieht;
- c) des § 9 Abs. 2 lit. a;
- d) des § 9 Abs. 2 lit. b;
- e) des § 9 Abs. 2 lit. c.

-) Kärntner Straßen-
gesetz 1978,
LGBL. 33,
idF LGBL. 25/1981
und 16/1983

Strafbestimmungen
§ 63

(1) Als Verwaltungsübertretung wird, soweit nicht ein gerichtlich zu bestrafender Tatbestand oder eine durch andere Verwaltungsvorschriften mit höherer Strafe bedrohte Verwaltungsübertretung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde ... bestraft:

- a) ...
- b) ...
- c) jede vorsätzliche, wenn auch nur versuchte sowie jede durch Mangel pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung oder Verunreinigung öffentlicher Straßen, sofern nicht bei einer durch Mangel an pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachten Beschädigung oder Verunreinigung die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder die nächste Dienststelle der Straßenverwaltung hievon unter Bekanntgabe der Identität des Verursachers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden ist;

...

-) Salzburger Landesstraßen-
gesetz 1972 - LStG 1972,
LGBl. 119/1972

§ 45

(1) Jede vorsätzliche, wenn auch nur
versuchte, und jede durch Mangel pflicht-
gemäßiger Aufmerksamkeit verursachte Be-
schädigung einer Straße, der dazugehörigen
baulichen Anlagen, Bäume und dergleichen,
sowie alle anderen Zu widerhandlungen
gegen die Vorschriften dieses Gesetzes
werden, soweit nicht ein gerichtlich zu-
ahndender Tatbestand vorliegt, als Ver-
waltungsübertretungen von der Bezirksver-
waltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu
10.000 S, an deren Stelle im Falle der
Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu
vier Wochen treten, geahndet.

(2)

(3) Eine durch Mangel pflichtgemäßiger Auf-
merksamkeit verursachte Beschädigung nach
Abs. 1 stellt dann keine Verwaltungsüber-
tretung dar, wenn die nächste Polizei-
oder Gendarmeriedienststelle oder die
Straßenverwaltung vom Beschädiger, einem
der Beschädiger oder einer von diesen
hiezu veranlaßten Person ohne unnötigen
Aufschub entsprechend verständigt wurde.

-) § 9 der Verordnung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht vom 23.7.1924 zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die Tanzlehranstalten, BGBL. 300

(das Bundesgesetz, betreffend die Tanzlehranstalten, BGBL. 537/1923 und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung, BGBL. 300/1924, werden in den Bundesländern Burgenland und Steiermark derzeit und bis auf weiteres - d.h. bis zur Erlangung eigener Landesgesetze - gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 VÜG. 1920 als landesrechtliche Vorschriften angewendet).

§ 9

Die unmittelbare Überwachung der Tanzschulbetriebe obliegt, unbeschadet des ortspolizeilichen Wirkungsbereiches der Gemeinden, den politischen Bezirksbehörden, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diesen.

-) NÖ. Tanzschulgesetz, LGBL. 7055-0 vom 21.6.1974

§ 10

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde diese, hat darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.

(2) Die Überwachung der Tanzschulbetriebe in gesundheits-, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die örtliche Sicherheitspolizei obliegt der Gemeinde.

-) OÖ. Tanzschulgesetz,
LGB1. 29/1951,
idF LGB1. 60/1969

§ 12

Die unmittelbare Überwachung der Tanzschulen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde. Die Zuständigkeit der Gemeinde, nach Maßgabe der einzelnen Rechtsvorschriften die Tanzschulen in ortspolizeilicher Hinsicht im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu überwachen, wird hiervon nicht berührt.

-) Salzburger Tanzschulgesetz,
LGB1. 12/1952

§ 11

Die unmittelbare Überwachung einer Tanzschule obliegt unbeschadet des ortspolizeilichen Wirkungsbereiches der Gemeinde den Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diesen.

-) Wiener Tanzschulgesetz,
GB1. der Stadt Wien Nr. 28/1936,
idF LGB1. 27/1948

§ 12

Die unmittelbare Überwachung der Tanzlehrbetriebe obliegt der Bundespolizeibehörde.

-) Tiroler Landesgesetz
vom 10. Mai 1950 über den
Unterricht in Gesell-
schaftstänzen (Tanz-
lehrergesetz) LGB1. 32/1950

§ 2

(1)
(2)

(3) Vor Verleihung der Tanzlehrbewilligung ist die Gemeinde des Standortes und - wenn der Standort im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gelegen ist - auch diese sowie die gesetzliche Berufsvertretung der Tanzlehrer zu hören.

§ 7

Die Betriebsräume müssen in gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht den für Unterhaltungs-(Versammlungs)lokale des gleichen Fassungsraumes geltenden Vorschriften entsprechen und die Möglichkeit zur Überwachung des Betriebes bieten. Die Eignung der Betriebsräume ist auf Kosten des Bewerbers von der Bezirksverwaltungsbehörde durch einen Lokalaugenschein festzustellen. Dem Lokalaugenschein ist die Gemeinde des Standortes, wenn der Standort im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde liegt, diese sowie ein Vertreter der gesetzlichen Berufsvertretung der Tanzlehrer beizuziehen.

§ 10

Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3000,-- Schilling oder Arrest bis zu 4 Wochen oder mit beidem geahndet.

→) Kärntner Landesgesetz vom
30. Mai 1961, über die Er-
teilung von Unterricht im
Gesellschaftstanz (Tanz-
unterrichtsgesetz) LGB1.
41/1961 i.d.F. LGB1. 10/1970

§ 2

(1) Die Bewilligung ist für Unterricht in
fester Betriebsstätte auf bestimmte Zeit
und für bestimmte Gemeinden zu erteilen.

(2) Liegt die Gemeinde, für die die Bewilligung erteilt werden soll, innerhalb
des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde, so ist diese vor Erteilung
der Bewilligung zu hören.

§ 6

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf
Antrag des Bewerbers die Räume, in denen
der Unterricht erteilt werden soll, hiefür
zu genehmigen, wenn diese Räume in gesund-
heits-, bau-, feuer- und sicherheits-
polizeilicher Hinsicht für den Unterricht
geeignet sind, und der über die Räume
Verfügungsberechtigte einer behördlichen
Überprüfung dieser Räume zustimmt.

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer
Bundespolizeibehörde obliegt die sicher-
heitspolizeiliche Beurteilung dieser.

-) Verordnung des Ministers des Innern vom 25. November 1850, RGBl. 454, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird

(gilt im Burgenland und in Vorarlberg - solange dort keine eigenen Veranstaltungsgesetze erlassen werden - gemäß § 4 VÜG 1920 als Landesgesetz).

§ 6

Der Staatssicherheitsbehörde (Stadthauptmannschaft, Polizeidirektion, Bezirshauptmannschaft etc.) liegt ob, darüber zu wachen, daß die Vorstellungen nur mit erlangter Aufführungsbewilligung und in Übereinstimmung mit derselben stattfinden, dann daß die Art der Aufführung (Inszenierung, Kostüm etc.) nichts Anstößiges und den öffentlichen Anstand Verletzendes enthalte. Die Sicherheitsbehörde ist überhaupt berufen, für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und des Anstandes während der Darstellung zu wachen und alle Störungen des öffentlichen Vergnügens fernzuhalten.

Wenn dringende Rücksichten es erfordern, kann sie die Aufführung eines Bühnenwerkes gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Statthalters ganz oder teilweise untersagen und selbst die Fortsetzung einer bereits begonnenen Darstellung einstellen.

In außerordentlichen Fällen ist sie ermächtigt, das Gebäude räumen und schließen zu lassen.

-) Kärntner Veranstaltungsgesetz 1977,
LGB1. 42,
idF LGB1. 36/1982

Überwachung

§ 28

(1) ...

(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde steht die Überwachung aller Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten erstreckt, dieser Behörde zu.

(3) Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeibehörde hat die Bezirksverwaltungsbehörde in betriebstechnischer Hinsicht zu überwachen. In Städten mit eigenem Statut obliegt die betriebstechnische Überwachung dem Bürgermeister.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz - die Bundesgendarmerie zur Überwachung von Veranstaltungen heranziehen, sofern sich die Überwachung beschränkt auf:

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(5) Die Organe der öffentlichen Sicherheit (Organe der Gendarmerie und der Bundespolizei) sind befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(6) Im Falle des Abs. 5 sind die Besucher verpflichtet, die Veranstaltung ohne Verzug zu verlassen. Bei Ungehorsam kann die Beendigung der Veranstaltung durch Anwendung von Zwangsmitteln vollzogen werden. ...

(7) Den zur Überwachung berechtigten Organen sowie den beigezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Betriebsstätte zu gewähren. Die im § 22 Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Die zur Überwachung berechtigten Organe sowie die beigezogenen Sachverständigen haben das Recht, Spielapparate und Spielautomaten jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden; dieses Recht schließt die Überprüfung dieser Spielapparate und Spielautomaten außerhalb der Betriebsstätte mit ein. Ist zur Überprüfung die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den überprüfenden Organen und den Sachverständigen ohne Entgelt zu ermöglichen.

Anmerkung: Nach Abs. 1 letzter Satz steht die Überwachung von Veranstaltungen, die sich auf bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten erstreckt, dem Bürgermeister zu.

-) NÖ. Veranstaltungs-
gesetz,
LGB1. 7070-1

Zuständigkeit und Verfahren bei anmeldungs-
pflichtigen Veranstaltungen

§ 13

- (1) Die Anmeldung hat bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes zu erfolgen.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde hat die Gemeinde dieser die erfolgte Anmeldung zur Kenntnis zu bringen.

Untersagung

§ 14

- (1) Die Veranstaltung ist von der Gemeinde zu untersagen, wenn
 - a) die Veranstaltung verboten ist (§§ 20 und 21);
 - b) die in Aussicht genommene Betriebsstätte oder Betriebseinrichtung für die betreffende Veranstaltung nicht geeignet ist;
 - c) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltung zu Unsittlichkeiten Anlaß geben oder daß durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte.
- (2) Die Gemeinde hat jede Untersagung einer Veranstaltung der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Kenntnis zu bringen.

IV. Abschnitt

Behördliche Überwachung

Eignung der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtung

§ 15

(1) Veranstaltungen dürfen nur in Betriebsstätten und gegebenenfalls unter Verwendung einer Betriebs- einrichtung durchgeführt werden, die von der Be- hörde unter Bedachtnahme auf die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie betriebs- technischen Erfordernisse zur Durchführung der- artiger Veranstaltungen genehmigt wurden.

(2) Für die Genehmigung sind zuständig:

- a) im Hinblick auf die örtliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei sowie die örtliche Sicherheits- polizei die Gemeinde;
- b) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um ortsfeste, nicht mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestattete Betriebsstätten oder Betriebseinrichtungen handelt, die Gemeinde;
- c) im übrigen die Landesregierung.

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizei- behörde ist diese einem im Zuge des Genehmigungsver- fahrens anberaunten Lokalaugenschein beizuziehen.

...

Behördliche Aufträge, Überwachung von Ver- anstaltungen

§ 16

(1) ...

(2) Die Abhaltung von Veranstaltungen ist darauf zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie betriebstechnischen Erfordernisse beachtet werden.

(3) Die Überwachung bewilligungspflichtiger Veran- staltungen obliegt

- a) im Hinblick auf die örtliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde;

- b) im Hinblick auf die örtliche Sicherheitspolizei der Gemeinde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser;
- c) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um Theatergebäude und deren Einrichtung handelt, der Landesregierung;
- d) in betriebstechnischer Hinsicht, soweit es sich um ortsfeste, nicht mit besonderen technischen Einrichtungen ausgestattete Betriebsstätten oder Betriebseinrichtungen handelt, der Gemeinde, ansonsten der Bezirksverwaltungsbehörde;
- e) im übrigen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(4) Die Überwachung anmeldepflichtiger Veranstaltungen obliegt der Gemeinde. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt die Überwachung anmeldepflichtiger Veranstaltungen dieser, soweit es sich nicht um die Überwachung in betriebstechnischer, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht handelt.

(5) Die Kosten der Überwachung, soweit sie nicht durch öffentliche Sicherheitsorgane besorgt wird, sind vom Veranstalter zu tragen.

Besondere Anordnungen

§ 17

(1) Wird eine Veranstaltung ohne Bewilligung, ohne Anmeldung, trotz ihrer Untersagung oder trotz eines Verbotes nach § 21 abgehalten, so hat die für die Überwachung von Veranstaltungen dieser Art zuständige Behörde den Auftrag zu erteilen, die Veranstaltung sofort zu beenden.

(2) Falls von einer für die Überwachung zuständigen Behörde Mängel der Betriebsstätte oder der Betriebseinrichtung festgestellt werden, hat sie entweder dem Inhaber der Betriebsstätte aufzutragen, diese Mängel binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist zu beheben oder - wenn dies

geboten erscheint - die Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen.

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 sowie einer Untersagung nach Abs. 2 haben die Besucher die Veranstaltung ohne Verzug zu verlassen. Im Falle des Ungehorsams können zur Räumung des Veranstaltungsortes Zwangsmittel angewendet werden.

(5) Den Überwachungsorganen, die sich als solche ausweisen, ist der freie Zutritt zur gesamten Betriebsstätte zu gestatten. Bei der Durchführung der Überwachung soll jedoch eine Störung der Veranstaltung vermieden werden. Für die mit der Überwachung betrauten Organe sind bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, vom Veranstalter zwei Sitzplätze, von denen aus der Zuschauerraum und die Veranstaltung genau beobachtet werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 24

(1) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;

c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Falls der Bezirksverwaltungsbehörde für die im Abs. 1 genannten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich an Stelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Falle das Bezirksgendarmeriekommando zu verstündigen.

-) NÖ. Veranstaltungs-
betriebsstättengesetz, LGB1. 8260-0

Strafbestimmungen

§ 81

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

(6) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung der §§ 52, 54, 55, 59, 61, 68, 70, 71 (...), 72 Abs. 4 bis 9 und Abs. 11, 73 Abs. 2 bis 4, 75, 76 Abs. 5, 6, 8 und 9, 78 Abs. 2 bis 7, 79 Abs. 5 bis 7, 80 Abs. 3 einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(7) Die Bundespolizeidirektionen haben von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs. 6 angeführten Bestimmungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Bei den im § 81 Abs. 6 angeführten Bestimmungen handelt es sich um Vorschriften über das Freihalten von Wegen und Flächen, Rauchverbote, offenes Feuer und Licht, leicht entzündliche Gegenstände, Beleuchtung (insbes. Notbeleuchtung), Schießbuden, Ringelspiele, Benzin- und Elektroautobahnen, Gelände für Motorsportveranstaltungen, Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere.

-) OÖ. Veranstaltungs-
gesetz,
LGB1. 7/1955,
idF LGB1. 31/1960,
52/1961 und 67/1969

§ 9

(1) Veranstaltungen sind nach Bedarf daraufhin zu überwachen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.

...

§ 10 a

...

(3) Die Überwachung gemäß § 9 obliegt

a) der Bundespolizeibehörde hinsichtlich der Veranstaltungen, die im örtlichen Wirkungsbereich einer solchen Behörde durchgeführt werden,

...

-) Salzburger Veranstaltungs-
gesetz 1987, LGBl. 71/1987

§ 12

Anmeldepflicht

(1) Soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, sind alle nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen beim Bürgermeister der Gemeinde, in der sie abgehalten werden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion aber bei dieser, anzumelden.

§ 13

Anmeldung

(2) Über die Anmeldung ist vom Bürgermeister, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, sofort eine Bescheinigung auszustellen. Der Bürgermeister hat hievon die Bezirkshauptmannschaft bzw. die Bundespolizeidirektion den Bürgermeister zu verständigen

§ 14

Untersagung

(1) Die Abhaltung der beabsichtigten Veranstaltung ist vom Bürgermeister, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, zu untersagen, wenn

(2) Von der Untersagung der Veranstaltung hat der Bürgermeister unter Angabe der hiefür maßgeblichen Gründe die Bezirkshauptmannschaft bzw. die Bundespolizeidirektion den Bürgermeister zu verständigen.

§ 15

Veranstaltungen im Umherziehen

Für Veranstaltungen im Umherziehen ist der Bewilligungsbescheid gemäß § 4 vom Ver-

anstalter vor Beginn der Gemeinde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, zur Vidierung vorzulegen. Der Bürgermeister bzw. die Bundespolizeidirektion hat die Vidierung zu verweigern und die Abhaltung der Veranstaltung zu untersagen, wenn nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet würden

§ 24

Überwachung

(1)

(2) Diese Überwachung obliegt

- a) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 2 Abs. 2), sowie bei solchen Veranstaltungen im Umherziehen dem Bürgermeister im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
- b) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde mit Ausnahme der bau- und gewerbepolizeilichen, sowie der betriebstechnischen Belange dieser Behörde.

(3) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit befugt, den Ordnerdienst des Veranstalters zu unterstützen und wenn erforderlich auch selbständig die notwendigen Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

§ 25

Besondere Anordnungen

(1) Stellt sich bei Beginn einer Veranstaltung heraus, daß sie ohne die erforderliche Bewilligung oder Anmeldung abgehalten wird, so kann die mit der Überwachung betraute Behörde die sofortige Beendigung der Veranstaltung anordnen

(2) Bei Feststellung von Mängeln an der Veranstaltungsstätte hat die mit der Überwachung betraute Behörde dem Inhaber der Veranstaltungsstätte aufzutragen

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit sind befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(4)

Anmerkung: Die Mitwirkungspflicht der Organe der Bundespolizeidirektion Salzburg in deren Bereich ergibt sich daraus, daß dieser Behörde gemäß § 28 Abs. 1 die Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz übertragen ist.

-) Steiermärkisches Veranstaltungs-
gesetz,
LGB1. Nr. 192/1969,
i. d. F. LBG1. 29/1986

§ 5a

(1) ...

(2) Spielapparate im Sinne des
Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur
Durchführung von Spielen bestimmt
sind und gegen Entgelt betrieben
werden. Die Landesregierung kann nach
Anhörung des Steiermärkischen
Gemeindebundes, der Landesorganisation
Steiermark des Österreichischen
Städtebundes, der Kammer der
gewerblichen Wirtschaft für Steier-
mark, der Kammer für Arbeiter und
Angestellte der Steiermark, der
Bundespolizeibehörden und des Landes-
schulrates durch Verordnung nähere
Bestimmungen über die Ausstattung von
Spielapparaten erlassen; ...

(3) ...

§ 30

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 31 Z. 2 und 3) ist befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen,

eine Veranstaltung sofort zu beendigen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist; sie hat insbesondere Veranstaltungen

1. einzustellen, wenn deren Durchführung gegen die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 oder § 34 Abs. 6 verstößt,
2. zur Entfernung von Kindern und Jugendlichen zu unterbrechen, wenn dem § 17 zuwidergehandelt wurde.

(2) Die Behörde kann die Überwachung von Veranstaltungen durch besonderen Einsatz ihr zur Verfügung stehender Organe zur Hintanhaltung einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit anordnen. Auf Antrag des Veranstalters kann unter Abwägung der an der Veranstaltung bestehenden öffentlichen Interessen die Beistellung von Überwachungsorganen bewilligt werden.

(3) Den Überwachungsorganen ist der freie Zutritt zu allen dem Veranstaltungsbetrieb dienenden Räumen, Plätzen, Anlagen zu gestatten und zu ermöglichen. Der Veranstalter hat

den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen die notwendigen Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 30 a

(1) ...

(2) Die Organe der Überwachungsbehörde sowie die zugezogenen Sachverständigen haben das Recht, Spielapparate dahingehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und bei ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb der Betriebsstätte mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so hat der Inhaber der Bewilligung nach § 5 a Abs. 1 oder sein Stellvertreter (§ 19 a) dem Überprüfenden Organ oder Sachverständigen dies ohne Entgelt zu ermöglichen.

(3) Zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist bei Gefahr im Verzug die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 30 b

(1) Die Überwachungsbehörde kann entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate auf Kosten und Gefahr

des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren entfernen.

(2) Die Überwachungsbehörde hat den Eigentümer des Spielapparates schriftlich aufzufordern, sich binnen dreier Monate bei ihr zu melden und den Spielapparat abzuholen. Ist eine Verständigung des Eigentümers nicht möglich, ersetzt der Anschlag an der Amtstafel diese Verständigung. Meldet sich der Eigentümer innerhalb der angegebenen Frist nicht, so geht das Eigentum am Spielapparat einschließlich des darin enthaltenen Geldes auf das Land über.

ÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN

§ 31

Die Aufgaben nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 obliegen:

1. dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) handelt;
2. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belange, dieser Behörde;
3. sonst der Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Bundesgendarmerie (§ 32).

MITWIRKUNG DES BUNDESGENDARMERIE

§ 32

Die Organe der Bundesgendarmarie haben neben der Besorgung der im § 30 genannten Aufgaben bei Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBL. 8/1969, bestimmten Rahmen mitzuwirken, soweit diese Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen sind.

Anmerkung: Bezuglich Tanzschulbetriebe siehe die beim Bundesland Burgenland angeführte Rechtsvorschrift, die auch für die Steiermark gilt.

§ 37

(1) Die Übertretung des § 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 3, § 13, § 15, § 16, § 16 a, § 17, § 19, § 19 a, § 20, § 22 a Abs. 1, 2, 4 und 5, § 23, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 30 a Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 6 sowie § 35 Abs. 6 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafen bis zu S 100.000,-- zu bestrafen.

(2) Bei Übertretung des § 5 a Abs. 1 sind Spielapparate einschließlich des darin enthaltenen Geldes, die den

Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben, für verfallen zu erklären. Bei Übertretung des § 27 Abs. 6 sind nicht ortsfeste Betriebsanlagen oder Betriebsmittel, die den Gegenstand der strafbaren Handlung oder Unterlassung gebildet haben, für verfallen zu erklären, wenn der Beschuldigte wegen einer solchen Übertretung bereits einmal bestraft worden ist.

-) Tiroler Veranstaltungs-
gesetz, LGB1. Nr. 59/82
i.d.F.Nr. 22/86

Bewilligungspflichtige Veranstal-
tungen

Bewilligungsbehörden

(2) Einer Bewilligung der Bezirksver-
waltungsbehörde, in ihrem örtlichen
Wirkungsbereich der Bundespolizei-
behörde, bedürfen

- a) Theatervorstellungen mit Laienkräften;
- b) die Aufstellung und der Betrieb
von Spielapparaten

§ 8

Anhörungspflicht

(1) Vor der Bewilligung von Veranstal-
tungen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich
ist die Bundespolizei-behörde, soweit sie
nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, hin-
sichtlich der Verläßlichkeit des Veran-
stalters und der Aufrechterhaltung der
öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
zu hören.

§ 12

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

Anmeldebehörden

(3)

c) in ihrem örtlichen Wirkungsbereich
bei der Bundespolizei-behörde

§ 19

Betriebsvorschriften

(1) Für Veranstaltungen im Umherziehen
hat der Veranstalter vor ihrem Beginn
den Bewilligungsbescheid unter Angabe von
Ort und Zeit der Veranstaltung der Bezirks-
verwaltungsbehörde, in ihrem örtlichen
Wirkungsbereich der Bundespolizei-behörde,
und dem Bürgermeister vorzulegen. Die
Vorlage ist auf dem Bewilligungsbescheid zu
bescheinigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundes-
polizei-behörde) kann aus wichtigen Gründen
der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicher-
heit Veranstaltungen nach Abs. 1 zeitlich
oder örtlich beschränken oder verbieten.
Aus zwingenden ortspolizeilichen Gründen
steht dieses Recht auch dem Bürgermeister zu.

§ 27

Überwachung

(1) Die Überwachung der Veranstaltungen auf die Einhaltung dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde in den Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei,

- a) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die nach ihrer Art, nach der Art und dem Umfang der Betriebsstätte und nach dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen, dem Bürgermeister, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Belange;
- b) bei allen übrigen Veranstaltungen der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, jedoch mit Ausnahme der betriebstechnischen Belange.

(2) Der Veranstalter hat den behördlichen Überwachungsorganen den Zutritt zu allen Teilen der Betriebsanlage zu ermöglichen und für Veranstaltungen in Räumen mit Sitzreihen die erforderliche Zahl von geeigneten Dienstplätzen unentgeltlich zur Verfügung zu halten.

(3) Die behördlichen Überwachungsorgane und die von der Überwachungsbehörde beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Spielapparate jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und bei ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Spielapparates oder einzelner Teile desselben außerhalb der Betriebsanlage ein. Ist zur Überprüfung die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist diese den behördlichen Überwachungsorganen und den von der Überwachungsbehörde beigezogenen Sachverständigen ohne Entgelt zu ermöglichen. Die behördlichen Aufsichtsorgane und die von der Überwachungsbehörde beigezogenen Sachverständigen haben den Veranstalter (seinen Vertreter) von der Überprüfung vor deren Beginn zu verständigen. Soweit zur Erwirkung des Zutrittes und zur Ermöglichung der Überprüfung erforderlich, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

§ 28

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit sind befugt, eine Veranstaltung ohne weiteres Verfahren einzustellen, wenn es zur Abwendung drohender Gefahren für die Sicherheit von Menschen und Eigentum notwendig ist.

§ 31

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, in ihrem örtlichen Wirkungsbereich von der Bundespolizeibehörde, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu acht Wochen zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

-) Wiener Veranstaltungsgesetz,
LGB1. 12/1971,
idF LGB1. 22/1976,
17/1981 und
3/1983
31/1984
3/1985

Überwachung der Veranstaltungen
und Veranstaltungsstätten

§ 25

(1) Der Magistrat und die Bundespolizeidirektion Wien sind berechtigt, zu jeder Veranstaltung und Probe Beamte zu entsenden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide zu überwachen. Diesen Organen ist zur Ausübung der ihnen zustehenden Überwachung der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten. Den Überwachungsorganen dürfen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht verweigert werden.

(2) Stellt das Überwachungsorgan des Magistrates eine Gefährdung der Betriebssicherheit fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert und durch Erteilung behördlicher Aufträge nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, hat es die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Veranstaltung abzubrechen oder deren Beginn zu verhindern. Dem Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien obliegen auch die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffenden Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung (Art. II Abs. 6 lit. e EGVG), insbesondere durch Entfernung von Ruhestörern und, wenn dies nicht möglich ist, durch Unterbrechung oder Einstellung der Veranstaltung. Die Überwachungsorgane haben auch die Aufführung von Bühnenwerken ganz oder teilweise einzustellen und ihre Fortsetzung zu unterbinden, wenn dies zur Beseitigung eines Mißstandes dringend geboten ist und die Voraussetzungen des § 31 vorliegen.

Hievon ist der Magistrat unverzüglich zu verständigen, der hierüber binnen einer Woche einen Bescheid gemäß § 31 zu erlassen hat.

.....

(6) Ergibt sich, daß eine nicht konzessionspflichtige Veranstaltung aus sicherheitspolizeilichen Gründen einer besonderen Überwachung bedarf, so hat die Bundespolizeidirektion Wien mit Bescheid im notwendigen Ausmaß eine Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzuordnen oder auf Ansuchen des Veranstalters zu bewilligen.

§ 35

.....

(3) Der Bundespolizeidirektion Wien obliegt:

1.
2.
3. das Recht der Berufung gegen Konzessionsverleihungen (§ 18 Abs. 5),
4.
5. die Überwachung von Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebs-technische, bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
6. die Vorschreibung oder Bewilligung von besonderen sicherheitspolizeilichen Überwachungen (§ 25 Abs. 6),
7. die Überwachung der Sperrzeiten (§ 26),
8. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 2a; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von S 300,-- eingehoben werden dürfen,

9. bei Verwaltungsübertretungen nach
§ 32 Abs. 1, 2 und 3
 - a) die Festnahme gemäß § 35 VStG 1950,
 - b) die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG 1950,
 - c) das Absehen von einer Festnahme unter Festsetzung einer Sicherheitssumme gemäß § 37a VStG 1950,
 - d) die Einhebung von Organstrafverfügungen; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von S 300,-- eingehoben werden dürfen.

-) Vorarlberger Landesgesetz
über freiwillige öffentliche
Versteigerungen (Ver-
steigerungsgesetz), LGBl.
20/1967

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 16

Die Bundesgendarmerie hat bei der Voll-
ziehung dieses Gesetzes im Umfang der Be-
stimmungen des Gesetzes über die Mit-
wirkung der Bundesgendarmerie bei
der Vollziehung von Landesgesetzen,
LGBl. 29/1966, mitzuwirken.

-) Vorarlberger Landes-Vollzugsab-
stimmungsgesetz LGBl. 10/1969

Mitwirkung der Bundesgendarmarie

§ 65

Die Bundesgendarmarie hat bei der Vollziehung
des § 66 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c, d und e
im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über
die Mitwirkung der Bundesgendarmarie bei
der Vollziehung von Landesgesetzen,
LGBl. 29/1966, mitzuwirken.

Anmerkung: Es handelt sich dabei insbesondere um die Verbote über
Wahlwerbung, Ansammlungen und das Tragen von Waffen im Ge-
bäude des Wahllokals und in dessen Umkreis, um Wider-
setzlichkeiten gegen Anordnungen des Wahlleiters zur Auf-
rechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und
die unbefugte Herstellung, Vertreibung und Verteilung
amtlicher Stimmzettel.

-) OÖ. Waldbrand-
bekämpfungsgesetz,
LGBL. 68/1980

Verhalten bei einem Waldbrand
§ 2

(1) Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist verpflichtet, ihn nach Kräften zu löschen und den Abschluß der Löschmaßnahmen dem nächsten Gemeindeamt anzuzeigen. Ist das Löschen des Waldbrandes aber nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist der Brand sofort der nächsten Brandmeldestelle und dem betroffenen Waldeigentümer (Nutzungsberechtigten) oder einem seiner zugehörigen Forstorgane (§ 104 Forstgesetz 1975) oder einem seiner zugehörigen Forstschutzorgane (§ 110 Forstgesetz 1975) oder der nächsten Gendarmerie- oder Polizeidienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt zu melden.

...

-) OÖ. Brandbekämpfungsverordnung;
LGBL 1985, 133 Verordnung

Alarmierung

§ 26

(1) Jedermann ist verpflichtet, über Anordnung der Gemeinde bei der Alarmierung mitzuwirken. Diese Verpflichtung besteht zumindest darin, daß jeder, der von einem Brand oder von einem sonstigen Notstand Kenntnis erhält, dies unverzüglich und nach Möglichkeit auf dem kürzesten Weg bei der nächsten Gemeindebehörde, der Sicherheitsdienststelle oder Brandmeldestelle (§ 27) anzeigt, wenn nicht die Gewißheit vorliegt, daß eine Alarmierung ohnehin bereits erfolgt oder eingeleitet ist.

-> Steiermärkisches
Waldschutzgesetz,
LGBL. 21/1983

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der
Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden

§ 21

(1) Die Bundesgendarmerie hat bei der Voll-
ziehung des § 10, § 12 und § 13 mitzuwirken
durch

1. Weiterleitung von Meldungen über Waldbrände,
2. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende
Verwaltungsübertritteungen,
3. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durch-
führung von Verwaltungsstrafverfahren er-
forderlich sind.

(2) Die Sicherheitswachen der Bundespolizei-
behörden sind zur Mitwirkung bei der Weiter-
leitung von Meldungen über Waldbrände ver-
pflichtet (§ 10 Abs. 4).

Anmerkung: Die §§ 10, 12 und 13 betreffen Verhalten bei Brandgefahr,
Mittel zur Waldbrandbekämpfung und Eingriffe in das Eigentum.

-) Tiroler Landesgesetz vom 15. Mai 1979 über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol (Tiroler Waldordnung) § 74

(1) ...

(2) Wer

j) die ihm nach § 52 Abs. 1 oder 2 obliegende Lösch- oder Meldepflicht verletzt,

k) sich einem Eingriff in das Eigentum nach § 55 Abs. 2 widersetzt,

l) der Duldungspflicht nach § 64 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 des Forstgesetzes 1975 bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,-- Schilling oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 75

MITWIRKUNG DER BUNDESGENDARMERIE

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 74 Abs. 2 lit. j bis l als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

-) Vorarlberger Landes-
forstgesetz,
LGBL. Nr. 28/1979

§ 15

PFLICHTEN BEI DER FESTSTELLUNG EINES
WALDBRANDES

(1) Wer im Wald, in der Kampfzone des Waldes oder, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, in Waldnähe (Gefährdungsbereich) ein unbefühtigtes Feuer antrifft, ist verpflichtet, es nach Kräften zu löschen. Ist dies nicht möglich, so hat er allenfalls gefährdete Personen, soweit er von solchen Kenntnis hat, zu warnen sowie auf schnellstem Wege die nächste Brandmeldestelle, die nächste Dienststelle der Bundesgendarmarie oder das nächste Gemeindeamt zu verständigen. An der Warnung der gefährdeten Personen und an der Meldung des Waldbrandes hat jeder, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, mitzuwirken.

(2) Die gemäß Abs. 1 verständigte Stelle hat den unverzüglichen Einsatz der zuständigen Feuerwehr zu veranlassen und, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die Bezirkshauptmannschaft sowie die vom Waldbrand betroffene Gemeinde zu benachrichtigen. Die Gemeinde hat unverzüglich die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der vom Waldbrand betroffenen Liegenschaften, soweit sie ihr bekannt sind, zu verständigen.

§ 41

MITWIRKUNG DER BUNDESGENDARMERIE

Die Bundesgendarmarie hat bei der Vollziehung des § 42 Abs. 1 lit. e und i im

Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die
Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der
Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

§ 42

STRAFEN

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) Fällungen entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 durchführt,
- b) Windschutzanlagen entgegen § 5 behandelt,
- c) Windschutzanlagen ohne Bewilligung gemäß § 6 aufläßt,
- d) eine gemäß § 7 bewilligungspflichtige Aufforstung ohne Bewilligung durchführt,
- e) im Fall eines Waldbrandes entgegen § 15 Abs. 1 die Verständigung gefährdeter Personen oder die Meldung eines Waldbrandes oder die Mitwirkung an der Verständigung oder Meldung unterläßt,
- f) die in den §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 5 bestimmte Auskunftspflicht verletzt,
- g) Dienst- oder Sachleistungen, die gemäß den §§ 19 oder 20 angefordert werden, nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
- h) gemäß den §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 23 Abs. 1 ergangene Anweisungen und Anordnungen nicht befolgt,
- i) mutwillig einen Einsatz zur Waldbrandbekämpfung veranlaßt.

-) Niederösterreichisches
Feuer-, Gefahrenpolizei-
u. Feuerwehrgesetz (NÖ FGG)
LGB1. Nr. 4400-1

§ 30

Allgemeine Pflichten zur Verhütung und
Bekämpfung von örtlichen Gefahren

(2) Wer eine örtliche Gefahr wahrnimmt, hat
hievon die nächste Brandmeldestelle, das
nächste Gemeindeamt oder die nächste
Sicherheitsdienststelle zu verständigen.
Besitzer von Nachrichtenübermittlungsan-
lagen sind verpflichtet, deren Benützung
für die Weiterleitung der Meldung zu ge-
statten. Über dies hat jedermann nach
Möglichkeit und Zumutbarkeit an der Weiter-
leitung derartiger Meldungen mitzuwirken.

-) Salzburger
Rettungsgesetz,
LGB1. 78/1981

Allgemeine Verständigungspflicht
§ 7

Wer eine Situation wahrnimmt, die den Einsatz des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes erfordert, hat unverzüglich eine Rettungsorganisation, eine Sicherheitsdienststelle oder die Gemeinde davon zu verständigen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung solcher Meldungen verpflichtet.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie
§ 12

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 11 Abs. 1 im Umfang des Gesetzes LGB1. 19/1967 über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Anmerkung: § 11 Abs. 1 enthält eine Aufzählung von Verwaltungsübertretungen nach dem Salzburger Rettungsgesetz (z.B. Verstoß gegen § 7, mutwillige Alarmierung des Hilfs- und Rettungsdienstes usgl.)

-) Steiermärkisches
Landesgesetz, be-
treffend die Weg-
freiheit im Berg-
lande,
LGB1. 107/1922

§ 6

Wer durch groben Unfug (Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, Feuermachen u.dgl.) die Ruhe in Wald und Flur stört oder die Jagd beeinträchtigt sowie wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune u.dgl. beschädigt, Tore offen lässt oder das Weidevieh stört, ist von Gendarmen, Jagd- und Flurhütern, von dem Forstpersonal oder von Gemeindepolizeiorganen anzuhalten, dem nächsten Gemeindevorsteher vorzuführen und ...

-) Salzburg
Gesetz Über die Weg-
freiheit im Bergland
1970, LGB1. 31/1970 i.d.F.
LGB1. 87/1977

§ 8

(1) Wer durch groben Unfug, Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, unvorsichtiges oder mutwilliges Hantieren mit Feuer oder feuergefährlichen Gegenständen die Ruhe oder Sicherheit in Wald oder Flur stört, das Vieh mutwillig beunruhigt oder die Jagd beeinträchtigt, wer Wegweiser, Markierungszeichen, Zäune, Schutzhütten, Alphütten, Ställe oder andere Baulichkeiten, deren Einrichtung oder die für ihre Bewirtschaftung notwendigen Betriebsmittel beschädigt, oder solche Betriebsmittel, insbesondere Brennholz ohne Not verbraucht, sowie wer Zaunore nicht schließt, begeht - soferne nicht ein strenger zu ahndender strafbarer Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geld bis zu S 3000,-- oder Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie und die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzwachorgane haben bei der Vollziehung des Abs. 1 als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie durch Maßnahmen die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

-) Vorarlberger Tier-
schutzgesetz, LGBl.
31/1962

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

§ 15

Die Bundesgendarmerie hat bei der Voll-
ziehung dieses Gesetzes im Umfang der Be-
stimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung
der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung
von Landesgesetzen mitzuwirken.

Betreten von Liegenschaften und
Transportmitteln
§ 16

Die Organe der mit der Vollziehung dieses Ge-
setzes betrauten Behörden, die Bürgermeister
sowie die zugezogenen Zeugen und Sachverständi-
gen haben das Recht, im notwendigen Umfang
Liegenschaften und Transportmittel zu betreten,
wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß
eine Übertretung dieses Gesetzes erfolgt ist.

Sofortiger Zwang
§ 17

(1) Die Organe der mit der Vollziehung
dieses Gesetzes betrauten Behörden sind be-
rechtigt, wahrgenommene Tierquälereien durch
unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangs-
gewalt zu beenden. Tiere, für die das Weiter-
leben offensichtlich eine Qual bedeutet, sind
schnellzlos zu töten.

(2) Die Organe der mit der Vollziehung dieses
Gesetzes betrauten Behörden können Personen,
die ihrer Pflicht gemäß § 3 Abs. 3 nicht
nachkommen, das betreffende Tier abnehmen
und es tierfreundlichen Personen oder Ver-
einigungen zur Betreuung auf Kosten und Gefahr
des säufligen Eigentümers übergeben ...

Anmerkung: Gemäß § 3 Abs. 3 ist der Eigentümer eines Tieres verpflichtet, für eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Haltung dieses Tieres zu sorgen.

-) Wiener Tierschutz- und
Tierhaltegesetz
LGBI. 39/1987

§ 20

Mitwirkung der Bundespolizeidirektion
Wien und der Organe des öffentlichen
Sicherheitsdienstes.

(1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Übertretungen der §§ 11 Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen, die in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § 28 Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafunmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnahme von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950) die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen,
3. Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge zur Sicherung des Verfalles erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 VStG 1950),
4. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950) und
5. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).

(2) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt, abgesehen von den sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben,

1. bei dienstlicher Wahrnehmung einer Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und § 5
 - a) die Feststellung des Tatbestandes und der Person des Täters sowie die Erstattung der Anzeige und
 - b) die vorläufige Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 29 Abs. 1), sofern dies zur Beendigung der Tierquälerei erforderlich ist,
2. die Festnahme aus dem Grunde des § 35 lit. a VStG 1950 und die Anhaltung des Festgenommenen zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde während einer Dauer von höchstens zwölf Stunden, vom Zeitpunkt der Festnahme an gerechnet, sofern
 - a) der Täter einer dienstlich wahrgenommenen Tierquälerei (Z 1) auf frischer Tat betreten worden ist oder
 - b) ein Tierschutzorgan (§ 24) die Identität einer von ihr angehaltenen Person nicht klären konnte,
3. die Leistung von Hilfe über Ersuchen eines Tierarztes der Behörde bei einer von ihm gemäß den §§ 6 Abs. 5 und 6, 17 Abs. 7, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 geführten Amtshandlung.

-) Tiroler Landesgesetz
vom 24. Mai 1961 zum
Schutz der Tiere gegen
Quälerei (Tierschutz-
gesetz)

§ 12

MITWIRKUNG DER BUNDESGENDARMERIE

Die Bundesgendarmarie hat bei der
Vollziehung dieses Gesetzes als Hilfs-
organ der zuständigen Bezirksverwaltungs-
behörde durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende
Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung
oder Durchführung von Verwaltungs-
strafverfahren erforderlich sind,
mitzuwirken.

-) Niederösterreichisches
Tierschutzgesetz 1985,
LGB1. 50/1986

§ 10

Mitwirkung von Bundespolizei und
Bundesgendarmerie

Die Bundespolizeidirektionen und
die Organe der Bundesgendarmerie
haben an der Vollziehung dieses
Gesetzes mitzuwirken durch

- o Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende
Verwaltungsübertretungen,
- o Maßnahmen, die für die Einleitung
oder Durchführung von Verwaltungsstraf-
verfahren erforderlich sind,
- o Anwendung von Zwangsmitteln, die in
diesem Gesetz vorgesehen sind (§§ 11
und 12).

§ 11

Betreten von Liegenschaften und
Transportmitteln

Den Organen der mit der Vollziehung dieses
Gesetzes betrauten Behörden, den Organen
der Bundespolizei und Bundesgendarmerie
(§ 10) sowie den einer mündlichen Ver-
handlung zugezogenen Zeugen und Sachver-
ständigen ist im notwendigen Umfang der
Zutritt zu Liegenschaften und Transport-
mitteln zu gewähren, wenn der Verdacht
besteht, daß eine Übertretung dieses Ge-
setzes erfolgt ist.

§ 12

Anwendung von Zwangsmitteln

Die Organe der mit der Vollziehung dieses
Gesetzes betrauten Behörden und die Organe
der Bundespolizei und Bundesgendarmerie
(§ 10) sind berechtigt, wahrgenommene Über-
tretungen dieses Gesetzes durch unmittel-
bare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt
zu beenden.

-) Salzburger Tierschutz-
gesetz 1974, LGB1.
87/1974

§ 9

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfange des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGB1. Nr. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

-) NÖ. Gesetz über
die Tätigkeit
der Totalisatoren
und Buchmacher,
LGBl. 7030-0

Bewilligungspflicht

§ 1

Wer Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt (Totalisateur) oder gewerbsmäßig abschließt (Buchmacher), bedarf hiezu der Bewilligung der Landesregierung.

Strafbestimmungen

§ 10

(1) Wer

- a) ohne Bewilligung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt oder abschließt;
- b) bei einer solchen Vermittlung oder einem solchen Abschluß mitwirkt;
- c) eine solche Vermittlung oder einen solchen Abschluß in seiner Betriebsstätte duldet;
- d) Wetten mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren abschließt oder vermittelt, daran mitwirkt;
- e) eine Bewilligung entgegen der Vorschrift des § 5 nicht persönlich ausübt oder
- f) keinen Geschäftsführer bestellt oder die Bewilligung nicht verpachtet, obwohl dies nach § 6 Abs. 2 vorgeschrieben ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 60.000,— zu ahnden ist.

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung des Abs. 1 einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforder-

lich sind.

(3) Die Bundespolizeidirektionen haben von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen des Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Dieses Landesgesetz vom 12.10.1978 trat in Niederösterreich an die Stelle des bis dahin (als Landesgesetz) geltenden Gesetzes vom 28.7.1919, StGBl. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, da in anderen Bundesländern (insbes. in Wien) weiterhin als Landesgesetz in Kraft ist.

-) Salzburger Leichen- und
Bestattungsgesetz 1986
LGB1. 84/1986

§ 3

Anzeige des Todesfalles

(1)

(2) Die Anzeige kann entweder unmittelbar oder im Wege des für die Bestattung in Anspruch genommenen Leichenbestattungsunternehmens erstattet werden, welches verpflichtet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten. Im Falle des Auffindens eines Toten kann die Anzeige auch bei der örtlich zuständigen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle erstattet werden.

-) Oberösterreichisches
Leichenbestattungs-
gesetz, LGBl. 31/1984
Wiederverlautbart 1985

§ 3

Todesfallanzeige

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Totenbeschauer, und zwar in der Regel diesem selbst, anzugeben. Die Anzeige kann auch beim Gemeindeamt erstattet werden. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Todesfallanzeige auch bei der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle erstattet werden. Die Todesfallanzeige ist in diesen Fällen sofort an den Totenbeschauer weiterzuleiten.

§ 7

Maßnahmen bei besonderen Todesfällen

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer im Sinne des § 84 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl.Nr. 98, auf dem kürzesten Weg die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes zu erstatten. Diese Anzeige kann auch bei der nächsten Sicherheitsdienststelle erstattet werden.

199

-) Niederösterreichisches
Leichen- und Bestattungs-
gesetz 1978

LGB1. Nr. 9480-0

§ 3

Todesfallanzeige

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich beim
Gemeindeamt anzuzeigen. Die Anzeige kann
auch beim Totenbeschauer und im Falle
des Auffindens einer Leiche bei der
nächsten Sicherheitsdienststelle erstattet
werden, die den Totenbeschauer unverzüg-
lich zu verständigen hat.

-) Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1952,
LGB1. 32/1952, i.d.F.
LGB1. 215/1969

§ 3

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen erfolgte, die Familienangehörigen des Verstorbenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen, der Wohnungsinhaber, der Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden ist;
- b) wenn der Tod in einer Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) erfolgte, der Anstaltsleiter;
- c) in allen übrigen Fällen derjenige, der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche auffindet.

(2) Die Anzeige kann entweder unmittelbar oder im Wege des für die Bestattung in Anspruch genommenen konzessionierten Leichenbestattungsunternehmens erfolgen, welches verpflichtet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Anzeige auch im Wege des zuständigen Gemeindeamtes, der Polizeibehörde (Polizeidienststelle) oder der Gendarmerie erfolgen.

(3)

§ 7

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer unverzüglich und auf dem kürzesten Wege, daher in der Regel fernmündlich die Anzeige an das zuständige Bezirksgericht, bzw. falls sich am Sitz des Bezirksgerichtes eine Staatsanwaltschaft befindet, an diese zu erstatten. Diese Anzeige kann auch im Wege des nächsten Gendarmeriepostenkommandos (Polizeidienststelle) erfolgen.

(2)

-) Oberösterreichisches Gesetz
zum Schutz des Landes-
wappens, LGBl. 29/1948

§ 5

Übertretungen der Bestimmungen der
§§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes werden von
der Bezirksverwaltungsbehörde oder an
Orten, an denen sich eine Bundespolizei-
behörde befindet, von dieser Behörde mit
Geldstrafe bis 2000 Schilling oder mit
Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Auch
ist auf den Verfall der Gegenstände, auf
die sich die strafbare Handlung bezieht,
zu erkennen, und zwar ohne Rücksicht
darauf, wem die vom Verfall betroffenen
Gegenstände gehören.

-) Gesetz über den Schutz
der Niederösterreichischen
Landessymbole

LGB1. Nr. 0500-0

§ 6

(1) Wer

- a) das NÖ Landeswappen unberechtigt führt oder
- b) das NÖ Landeswappen in einer das Ansehen desselben als Symbol des Landes schädigenden Art verwendet, oder
- c) das NÖ Landessiegel nachmacht oder verwendet, oder
- d) die Landesfarben in einer dieselben als Landessymbol herabsetzenden Art oder in einer das Ansehen des Landes herabsetzenden Weise verwendet,
begeht, sofern die Tat in den Fällen der lit. c und d nicht eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung bildet,
eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

-)Gesetz vom 2. Juni 1948
über die Führung und Ver-
wendung des Tiroler Landes-
wappens
LGB1.Nr. 20/1948

§ 4

Die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundes-
polizeibehörde) kann bei Nichtbeachtung der
Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes oder
bei würdeloser Verwendung des Landeswappens
oder des Tiroler Adlers die Weiterver-
wendung der betreffenden Gegenstände unter-
sagen oder die Entfernung des Landeswappens
oder des Tiroler Adlers auftragen.

§ 5

Übertretungen der Bestimmungen des § 1
dieses Gesetzes oder der darauf begründeten
Anordnungen werden von der Bezirksver-
waltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) mit
Geld bis 1000,-- Schilling oder mit Arrest
bis 4 Wochen bestraft. Der Gegenstand der
strafbaren Handlung oder sein Erlös kann
für verfallen erklärt werden.

Anmerkung:

- § 1: Führung und Verwendung
des Landeswappens
- § 3: Die Darstellung des
Landeswappens oder des
Tiroler Adlers zu
künstlerischen oder zu
kunstgewerblichen Zwecken

-) Salzburger Landeswappen-
gesetz 1954, LGBl. 49/1954

§ 3

(1) Der Gebrauch des Landeswappens kann bewilligt werden:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechtes, denen die berufliche Vertretung im Lande zukommt, auf Schildern, in Siegeln und auf Drucksorten;
- b) Körperschaften und Anstalten im Lande, die eine hervorragende Fürsorgetätigkeit im Lande entfalten oder heimatliche Art und Sitte, Heimatkunde und Heimatliebe im Land wirksam pflegen oder sonstige wichtige Heimatinteressen im Lande fördern, auf Schildern, in Siegeln, auf Drucksorten, Fahnen und solchen Abzeichen, die nicht nur das Landeswappen (§ 2 Abs. 2) enthalten;
- c) industriellen und gewerblichen Unternehmungen im Lande Salzburg auf Erzeugnissen, die durch ihre Eigenart als Salzburger Erzeugnisse gekennzeichnet sind und in größerer Menge in Verkehr gebracht werden, oder auf ihren Umhüllungen;
- d) Handelsbetrieben im Lande Salzburg auf Erinnerungsgegenständen.

(2) Das Wappen muß in würdiger Form angebracht sein. Zur Beurteilung dieses Erfordernisses kann die Landesregierung die Vorlage von Zeichnungen, aus denen die Verwendung des Wappens ersichtlich ist, anordnen und die Art und Weise der Anbringung des Wappens im einzelnen Fall vorschreiben.

§ 5

(1) Ein dem § 3 widersprechender Gebrauch des Landeswappens wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu

200 S bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

(2) Ohne Bewilligung der Landesregierung mit dem Landeswappen versehene Gegenstände sind ohne Rücksicht auf die Fällung eines Straferkenntnisses in Beschlag zu nehmen und von der Behörde als verfallen zu erklären.

-) Salzburger Landesgesetz
vom 20. Juli 1955 über
die Schaffung einer Lebens-
rettungsmedaille des
Landes Salzburg, LGBl.
45/1955

§ 7

Wer die Medaille unbefugt trägt oder sich
unbefugt als deren Besitzer bezeichnet,
begeht - soferne nicht ein strenger zu
bestrafender Tatbestand vorliegt - eine
Verwaltungsübertretung und wird mit Geld
bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei
Wochen bestraft.

-) Salzburger Landesgesetz vom
16. Dezember 1959 über die
Schaffung einer Medaille
des Landes Salzburg für
Katastrophenhilfe,
LGBI. 9/1959

§ 5

Wer die Medaille unbefugt trägt oder
sich unbefugt als deren Besitzer be-
zeichnet, begeht - soferne nicht ein
strenger zu bestrafender Tatbestand
vorliegt - eine Verwaltungsübertretung
und ist hiefür mit Geld bis zu 3000 S
oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu
bestrafen.

-) Salzburger Landesgesetz
vom 27. Februar 1952 über
die Schaffung von Ehren-
zeichen für eifrige und
ersprießliche Tätigkeit
auf dem Gebiete des Feuer-
wehr- und Rettungswesens,
LGBl. 25/1952

§ 4

Wer unbefugt Ehrenzeichen trägt, begeht
eine Übertretung und wird von der Bezirks-
verwaltungsbehörde (dem Stadtmagistrat
Salzburg) mit einer Geldstrafe bis zu
1000 S oder Arrest bis zu einer Woche
bestraft.

-) Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 23. Juli 1933 betreffend das Verbot öffentlicher Vorträge auf gesundheitlichem Gebiet durch Laien. LGB1.Nr. 36/1933

§ 1

(1) die Abhaltung öffentlicher Vorträge über Heilmethoden und die Funktionen des menschlichen Körpers und seiner Organe und die öffentliche Vorführung medizinischer Heilgeräte und Präparate durch Personen, die zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Bundesstaat Österreich nicht zugelassen sind, wird wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen auf Grund des Artikels II, § 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGB1.Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle für den Bereich des Bundeslandes Wien verboten.

(2) Der Magistrat kann jedoch ausnahmsweise auf Ansuchen die Vorführung medizinischer Heilgeräte und Präparate auf Messen oder Ausstellungen, wenn es sich lediglich um die fachmännische Erklärung solcher Gegenstände handelt, auch Personen, die zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht zugelassen sind, bewilligen.

§ 2

Die Nichtbeachtung dieses Verbotes wird als Verwaltungsübertretung erklärt, die von der Bundespolizeidirektion Wien nach Artikel VII des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGB1.Nr. 273 (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen mit Geld bis S 200,— oder mit Arrest bis zwei Wochen bestraft wird.

-) Gesetz vom 28. Feber
1936, mit dem der BPD
Wien die Mitwirkung an der
Vollziehung bestimmter
ortspolizeilicher Ver-
ordnungen übertragen wird
LGBI. 13/1936

§ 1.

Für die Dauer der Geltung der im § 2
genannten ortspolizeilichen Verordnungen
hat die Bundespolizeidirektion Wien an
deren Vollziehung mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnahme von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen,
3. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950) und
4. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).

§ 2.

Diese Verordnungen sind:

1. Kundmachung des Wiener Magistrats vom 19. Juni 1963 betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donau-regulierungsanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30, in der Fassung der Kundmachungen vom 19. Juni 1981, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29, und vom 16. September 1985, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40;
2. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 3. Juni 1976 betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 27;

3. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 4. April 1977 betreffend die Ausübung des Reitsports in Wien 2, Prater, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 13;
4. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 2. Juni 1932 betreffend das Verbot der Ausübung des Reitsports auf den linkenfrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 25;
5. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 7. März 1935 betreffend das Verbot des Kampierens (Kampierverordnung 1935), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 12.

-) Gesetz über die Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die BPD St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt

LGBL. Nr. 4010-0

(1) Auf dem Gebiet der Straßenpolizei wird den Bundespolizeidirektionen St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt für ihren örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung folgender Angelegenheiten übertragen:

- a) Die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 der Straßenverkehrsordnung 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 der Straßenverkehrsordnung 1960) jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrs fremden Zwecken (X. Abschnitt der Straßenverkehrsordnung 1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 der Straßenverkehrsordnung 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 der Straßenverkehrsordnung 1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 der Straßenverkehrsordnung 1960)
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 der Straßenverkehrsordnung 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 der Straßenverkehrsordnung 1960),

h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960) ergibt.

(2) Die Bundespolizeidirektionen dürfen die ihnen obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Gemeinde übertragen.

(3) Die Bundespolizeidirektionen haben bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g den Gemeinden ihres örtlichen Wirkungsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

-) Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30.9.1969, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Innsbruck auf die Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird LGB1. 59/1969, i.V.m. der Verordnung der Landesregierung vom 15.10.1970, LGB1. 58/1970.

§ 1

(1) Die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt Innsbruck wird auf die Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen:

- a) Die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes i.d.F. von 1929),
- b) die Flurschutzpolizei,
- c) die Sittlichkeitspolizei.

(2) Die Übertragung nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 18 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck.

-) Kärntner Landesgesetz
Nr. 53 vom 31. Oktober
1960, i.d.F. LGBl.
52/1965, mit dem be-
stimmte Aufgaben der Bun-
despolizeidirektion
Klagenfurt übertragen
werden

Artikel I.

Der Bundespolizeidirektion Klagenfurt wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt die Besorgung folgender Aufgaben übertragen:

- a) die örtliche Sicherheitspolizei;
- b) die Flurpolizei;
- c) die Sittenpolizei;
- d) die Beaufsichtigung des Buchmacher- und Totalisatorwesens, die Bekämpfung des Winkelwesens;
- e) auf dem Gebiet des Theater- und Kindewesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Beleustigungen:
 - 1. Die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebs-technische-, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt,
 - 2. die Mitwirkung in 1. Instanz bei Verleihung von Berechtigungen auf diesem Gebiet.

Artikel II.

- (1) Im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt obliegt der Bundespolizeidirektion auf dem Gebiet der Straßenpolizei:
 - a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 Abs. 1 lit. c Z 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der StVO-Novelle 1964, BGBl. Nr. 204), soweit nicht besondere Verkehrsverhältnisse, wie insbesondere auf der Autobahn, oder besondere Verkehrs spitzen eine über den örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde hinausreichende Handhabung der Verkehrspolizei erfordern,

- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrs fremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 StVO 1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),

(2) die Bundespolizeidirektion Klagenfurt darf die ihr obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Stadtgemeinde Klagenfurt (§ 94 Abs. 3 StVO 1960) übertragen.

(3) Die Bundespolizeidirektion Klagenfurt hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g der Stadtgemeinde Klagenfurt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

-) Kärntner Landesgesetz
Nr. 53 vom 31. Oktober
1960, i.d.F. LGBl.
52/1965, mit dem be-
stimmte Aufgaben der Bun-
despolizeidirektion
Klagenfurt übertragen
werden

Artikel I.

Der Bundespolizeidirektion Klagenfurt
wird für das Gebiet der Landeshauptstadt
Klagenfurt die Besorgung folgender Auf-
gaben übertragen:

- a) die örtliche Sicherheitspolizei;
- b) die Flurpolizei;
- c) die Sittenpolizei;
- d) die Beaufsichtigung des Buchmacher-
und Totalisatorwesens, die Bekämpfung
des Winkelwesens;
- e) auf dem Gebiet des Theater- und Kino-
wesens sowie der öffentlichen Schau-
stellungen, Darbietungen und Be-
lustigungen:
 1. Die Überwachung der Veranstaltungen,
soweit sie sich nicht auf betriebs-
technische-, bau- und feuerpolizei-
liche Rücksichten erstreckt,
 2. die Mitwirkung in 1. Instanz bei
Verleihung von Berechtigungen auf
diesem Gebiet.

Artikel II.

(1) Im Gebiete der Landeshauptstadt Kla-
genfurt obliegt der Bundespolizeidirek-
tion auf dem Gebiet der Straßenpolizei:

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei
(§ 94 Abs. 1 lit. c Z 1 StVO 1960,
BGBl.Nr. 159, in der Fassung der
StVO-Novelle 1964, BGBl.Nr. 204), so-
weit nicht besondere Verkehrsver-
hältnisse, wie insbesondere auf der
Autobahn, oder besondere Verkehrs-
spitzen eine über den örtlichen Wir-
kungsbereich der Bundespolizeibehörde
hinausreichende Handhabung der Ver-
kehrspolizei erfordern,

- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrs fremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 StVO 1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),

(2) die Bundespolizeidirektion Klagenfurt darf die ihr obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Stadtgemeinde Klagenfurt (§ 94 Abs. 3 StVO 1960) übertragen.

(3) Die Bundespolizeidirektion Klagenfurt hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g der Stadtgemeinde Klagenfurt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

-) Kärntner Landesgesetz
Nr. 56 vom 18. April
1980, mit dem die Durch-
führung von Strafver-
fahren in Angelegenheiten
der Sittlichkeitspolizei
in Klagenfurt und Villach
auf die Bundespolizei-
direktionen übertragen
wird

§ 1

(1) Die Durchführung von Verwaltungs-
strafverfahren in sittlichkeitspoli-
zeilichen Angelegenheiten der
Prostitution auf Grund ortspolizeilicher
Verordnung des Gemeinderates der Landes-
hauptstadt Klagenfurt wird auf die Bun-
despolizeidirektion Klagenfurt Über-
tragen.

(2) Die Durchführung von Verwaltungs-
strafverfahren in sittlichkeitspoli-
zeilichen Angelegenheiten der
Prostitution auf Grund ortspolizeilicher
Verordnungen des Gemeinderates der
Stadt Villach wird auf die Bundespolizei-
direktion Villach übertragen.

-) Steiermärkisches Anzeigen-
und Abgabengesetz 1980 vom
14.7.1980, LGB1 Nr. 56/1980.

§ 6

Anzeigenpflicht

Unternehmer, die nach § 3 zur Ent-
richtung der Abgabe verpflichtet sind,
haben diese Tatsache innerhalb von
2 Wochen nach Wirksamkeitsbeginn dieses
Gesetzes beim Amt der Steiermärkischen
Landesregierung (Abteilung Landes-
finanzen) anzuzeigen. Unternehmer, die
erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses
Gesetzes eine Abgabepflicht auslösende
Tätigkeit aufnehmen, haben die Anzeige
innerhalb von 2 Wochen nach Tätigkeits-
beginn zu erstatten.

§ 7

Rechnungslegung und Einzahlung

Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat
bis längstens 14. des darauffolgenden
Monates dem Amt der Steiermärkischen
Landesregierung (Abteilung für Landes-
finanzen) unaufgefordert eine Abrechnung
über die für die Vornahme oder Ver-
breitung von Anzeigen aller Art veran-
nahmten Entgelte vorzulegen und inner-
halb der gleichen Frist den sich darnach
ergebenden Abgabenbetrag auf das Scheck-
konto der Postsparkasse Nr. 4909.279
"Land Steiermark, Abgabenkonto" zu über-
weisen.

§ 8

Auskunfts- und Buchführungspflicht

(1) Jedermann, insbesondere die abgabepflichtigen und haftpflichtigen Unternehmer, ihre hiezu bevollmächtigten Angestellten und jene Personen, welche die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen veranlassen, sind verpflichtet, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitz befindlichen, für die Berechnung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, für die ständige Anwesenheit eines zur Auskunftserteilung bevollmächtigten Angestellten im Unternehmen während der Geschäftszeit vorzusorgen. Ist kein solcher bevollmächtigter Angestellter im Unternehmen anwesend, so ist jeder Angestellte zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Behelfe verpflichtet.

(2) Jeder abgabepflichtige Unternehmer ist verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die besorgten Anzeigen vereinahmten Entgelte ersichtlich sein müssen. Die Bücher oder Aufzeichnungen sowie sonstige auf den Betrieb sich beziehende Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die

letzte Eintragung bezieht.

§ 10

Strafen

(1) Vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden bis zum 50fachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Daneben kann auf eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten erkannt werden. Läßt sich das Ausmaß der Abgabenverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der festgesetzte oder geschätzte (§§ 149 und 153 LAO, LGB1 158/1963) Abgabebetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 2 Wochen geahndet.

(3) Zur Bestrafung ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in Graz die Bundespolizeidirektion Graz, Die Geldstrafen fließen dem Land zu.

-) Salzburger Betriebs-
aktionenverbotsgegesetz
1958, LGBl. 77/1958

§ 3

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt,
begeht, soferne nicht ein gerichtlich zu
bestrafender Tatbestand vorliegt, eine
Verwaltungsübertretung und wird hiefür
mit Geld bis zu 3000 S, im Nichtein-
bringungsfalle mit Arrest bis zu zwei
Wochen, bestraft. Für die Bestrafung von
Anstiftung und Beihilfe gelten die Be-
stimmungen des § 7 des Verwaltungsstraf-
gesetzes.

-) Wiener Fiaker-, Taxi-
und Mietwagen-Betriebs-
ordnung, LGBL. 21/1987

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen
dieser Verordnung werden nach § 14 Abs.
1 Z 7 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes
als Verwaltungsübertretungen geahndet.

-) Niederösterreichisches
Initiativ- und Ein-
spruchgesetz (NÖ IEG),
LGBI. Nr. 3/81

§ 74

STRAFBESTIMMUNGEN

(1) Wer

8. einen Stimmberchtigten an der geheimen Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmbercht behindert,
9. das Geheimnis eines Stimmberchtes bericht,
10. ...
11. in der Verbotszone (§ 45) am Abstimmungstag Abstimmungswerbung betreibt,
12. unbefugt amtliche Stimmzettel herstellt, vertreibt oder verteilt.

.....

§ 75

MITWIRKUNG DER BUNDESGENDARMERIE

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden in den Fällen des § 74 Abs. 1 Z. 8, 9, 11 und 12 einzuschreiten durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anwendung körperlichen Zwanges.

-) Gesetz vom 1. Juli 1983
über die Errichtung von
Nationalparks (Kärntner
Nationalparkgesetz),
LGB1. 55/1983, i.d.F.
LGB1. 57/1986

§ 20

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

(1) Organe der Bundesgendarmerie haben im Sinne des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGB1.Nr. 53/1978, bei der Vollziehung folgender Verbote mitzuwirken:

- a) In Außenzonen, soweit in Verordnungen nach § 1 vorgesehen:
 1. die Errichtung von Werbeanlagen;
 2. die Errichtung von Campingplätzen;
 3. das Zelten, ausgenommen das alpine Biwakieren;
 4. die Errichtung von Müllablagerungsplätzen und Materiallagerplätzen;
 5. die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken;
 6. die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
 7. das Verlassen der Fahrwege mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen zu den in § 6 Abs. 4 genannten Zwecken.
- b) In Kernzonen zusätzlich zu den in lit. a angeführten Verboten die Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen.

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben außerdem bei der Vollziehung des § 22 im Sinne des Abs. 1 mitzuwirken.

§ 22

Schutz von Bezeichnungen

Die Verwendung von Bezeichnungen "Nationalpark", "Kernzone", "Außenzone", "Sonderschutzgebiet" oder "Nationalparkregion" für Gebiete, die nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

-) Kärntner Landesgesetz Nr. 36
vom 9. Juli 1984 betreffend
die Vereinbarung gemäß Art.
15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Kärnten über
einen gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienst

§ 3

Organisation

(1)

(2)

a)

b)

c)

d) Als Flugbeobachter werden Be-
amte der Bundesgendarmerie und der
Bundespolizei (Sicherheitswache)
eingesetzt werden, die für den Ein-
satz von Luftfahrzeugen bei der
Vollziehung sicherheitspolizeilicher
Aufgaben ausgebildet und befähigt
sind, auch an Hilfeleistungen mit
Hubschraubern mitzuwirken.

e)

f) Als Bergungsspezialisten werden
Personen eingesetzt werden, die auf
Grund ihrer Ausbildung und Befähig-
ung am Notfallsort besondere
Tätigkeiten ausführen können, wie
insbesondere Mitglieder der Feuer-
wehr, des Bergrettungsdienstes und
der Alpinen Einsatzgruppen der Bun-
desgendarmerie, Lawinenhundeführer,
Rettungstaucher.

§ 4

Pflichten des Bundes

Der Bund verpflichtet sich,

1. eine Flugeinsatzstelle des Bun-
desministeriums für Inneres bei-
zustellen, die die Anforde-
rungen für Aufgaben gem. § 2
Z 4 zu erfassen, den Hubschrau-
bereinsatz zu organisieren und
mit den Sicherheitsdienststellen
zu koordinieren hat;

2. einen Rettungs-Hubschrauber bereitzustellen, diesen zu warten, alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen und während der Wartung für Ersatz zu sorgen;
3. den Flugbetrieb durchzuführen und hierzu die Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen;
4.